

2 Theoretische Auseinandersetzung und Hintergründe

Theoretische Hintergründe dieser Arbeit sind die im Laufe meines beruflichen Werdegangs erlernten und angeregten Blickwinkel sowie die theoretischen Modelle von Kinderschutz, die immer wieder in engem Rückbezug und Wechselwirkung zu den Grundlagen von Sozialer Arbeit, Bildung und Erziehung in der Kindheit, Familienrecht und Kindheitsforschung stehen. Darüber hinaus erschließen sich die theoretischen Grundlagen der nachfolgenden Ausführungen aus einer systemtheoretischen Sichtweise, die sich nicht auf einen Ansatz oder eine Betrachtungsweise beschränken kann, sondern aus ihrem Wesen heraus Zusammenhänge unterschiedlicher Wirkfaktoren einfließen lässt. Die für die hier erfolgte Forschung unverzichtbaren Eltern werden in ihrer Existenz als Bestandteile eines Systems erfasst, mit dem sie in Wechselwirkung stehen und deren Mechanismen von gegenseitiger Beeinflussung geprägt sind. Die soziologische Systemtheorie nach Luhmann fragt dabei nach den Funktionen, Operationsweisen und der Eigenlogik von sozialen Systemen, über die solche sich immer wieder selbst reproduzieren (Autopoiesis) (vgl. Luhmann 2011, 44 ff.). Die Eltern sind entlang diesem Verständnis des Kinderschutzsystems Akteur:innen und nehmen sowohl eine durch das System gestaltete als auch eine das System gestaltende Rolle ein. Dieses Verständnis stellt eine theoretische Betrachtung dar, die sich keinesfalls mit dem Erleben der Eltern decken muss. Ebensolche Betrachtungsweisen von Eltern, hier im System Kinderschutz, gilt es jedoch zu erforschen und in Zusammenhang mit der Theorie zu setzen. Wie verorten sich also Eltern in Folge ihres Erlebens und Verstehen von Kinderschutz? Wie nehmen Eltern das System Kinder-

schutz wahr und wirken mit ihren Annahmen auf ebenjenes ein? Und was bedeutet dies für die Gestaltung der Praxis?

Nach einer kurzen Übersicht zum Anlass und dem Bedarf der Auseinandersetzung mit dem Erleben und (Bewältigungs-)Handeln von Eltern im Kinderschutz sollen in Vorbereitung auf die theoretische Untermauerung und den Forschungsteil zunächst die zentralen Begrifflichkeiten der Arbeit (Kinderschutz, Professionalität, Lebensbewältigung, Elternarbeit) geklärt und einschlägige Theorien Sozialer Arbeit sowie der entsprechende Forschungsstand, unter Berücksichtigung des dem dieser Arbeit zu Grunde liegenden Verständnisses von Kinderschutz, dargestellt werden.

Ausschlaggebend für die Fragestellung der Arbeit sind zudem der Umgang mit Unsicherheitsbedingungen in der professionellen Auslegung von Hilfe in der Gestalt Sozialer Arbeit¹. Diesbezüglich soll der Aspekt der Ungewissheit und deren Bedeutung in der Kinderschutzarbeit näher ausgeführt werden. Es folgt die theoretische Auseinandersetzung anhand einschlägiger Literatur zu den bestehenden Konzepten und Theorien sozialarbeiterischen Handelns in unsicherer Praxis. Nach der Betrachtung ebendieser Auseinandersetzung auf professionstheoretischer Ebene erfolgt die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf das Familienleben und Elternsein. Auf dieser Grundlage wird schließlich die Akteursrolle von *Eltern im Kinderschutz* und deren begriffliche wie sozialstrukturelle Verortung anhand des aktuellen Forschungsstands entwickelt.

1 Unter dem Begriff Sozialer Arbeit wird in dieser Arbeit das Berufsfeld des professionellen Helfens und Erziehens gefasst. Darunter werden diejenigen Menschen verstanden, die Abschlüsse in den Bereichen Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften, Kindheitspädagogik oder eine erzieherische Berufsausbildung haben und in diesem Feld entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2.1 Anlass und Bedarf

Ausschlaggebend für diese Arbeit sind in erster Linie eigene Beobachtungen und Erfahrungen aus der Praxis als auch fachpolitische Entwicklungen der letzten Jahre. Eine dieser Entwicklungen ist die rechtliche Neuerung durch die Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) 2021. Die dadurch erfolgte Reformierung des SGB VIII umfasst neben der Stärkung der Kinder und Jugendlichen auch die Betonung der Beteiligung der Eltern in Form von Beratung und Unterstützung (§ 37 SGB VIII) als auch in der Gefährdungseinschätzung bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Die Einbeziehung der Eltern, sofern diese dem Wohl des Kindes nicht abträglich ist, ist bereits vorher gesetzlich festgelegt gewesen, hat aber im Rahmen der Novellierung eine zusätzliche Rahmung und Hervorhebung ihrer Relevanz erhalten. Erfahrungen aus der Praxis vermitteln jedoch den Eindruck, dass ganz besonders in solchen Situationen, in denen es um den Schutz eines Kindes und damit verbundene Eingriffe in den familiären – und damit äußerst privaten Lebensbereich – geht, die Beteiligung von verschiedenen Seiten schwerfällt. Einfluss haben unter anderem das Arbeiten unter Unsicherheitsbedingungen und der komplexe Umgang mit Ungewissheit, dem in den letzten Jahren vermehrt in Form moderner Absicherungstendenzen (vgl. Ackermann 2021) bis hin zu „Absicherungsmentalitäten“ (Mörsberger 2022, 249) begegnet wird (mehr dazu unter 2.3.3). Dies kann aus eigenen Beobachtungen eine Objektivierung auslösen, – im schlimmsten Fall anhand von Checklisten – bei der es Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit als mehr oder weniger kompetente Figuren zu beurteilen gilt. Eine ähnliche Entwicklung, wenn auch unter einer gänzlich anderen Ausgangslage, gab es in den 1960er Jahren mit der Einführung des *Battered-Child-Syndrom* (Kempe et al. 1962., 17 ff.), was unter anderem eine Betrachtung von Eltern als potentielle Täter:innen nach sich zog. Demgegenüber konnte mit der Entwicklung einer neuen Kinderschutzpraxis unter dem Paradigma *Helfen statt Strafen* und dem Aufbau erster Kinderschutz-Zentren in den 1980er Jahren eine neue Rahmung entworfen und einen Kontrast zur vorherigen Praxis verbreitet werden (vgl. Biesel und Urban-Stahl 2022, 15).

Eine Reihe öffentlich breit verhandelter und medial skandalisierter Kinderschutzfälle ab Beginn der 2000er Jahre (Der Spiegel 2006, FAZ 2013) führte dazu, dass das System Kinderschutz² – hierbei insbesondere die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe – in den Fokus der Öffentlichkeit und damit unter gesellschaftlichen und politischen Druck geriet (vgl. Brandhorst 2015, 18 ff.). Eine Folge ebensolcher Dynamiken führte unter anderem zu der Konfrontation und harschen Verurteilung des Kinderschutzes und explizit der sozialpädagogischen Praxis durch einschlägige Rechtsmediziner:innen (vgl. Tsokos et al. 2019), aber auch einer neuen öffentlichen Aufmerksamkeit für das gesunde Aufwachsen von Kindern und das Wohlergehen von Familien. Dieser Bedeutungszuwachs hat eine parallel stattfindende Entwicklung des Systems zur Folge, die unter anderem durch eine sich spezifizierte Gesetzeslage (Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz), der Einführung der *insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkräfte* zu Beratung in Kinderschutzfällen, aber auch des Ausbaus medizinisch-diagnostisch zentrierter Kinderschutzambulanzen und der managerialen und kontrollierenden Fallarbeit verzeichnen lässt. All diese Entwicklungen erfolgten auf den ersten Blick maßgeblich als Reaktion zu der vermehrt negativ gewonnenen Aufmerksamkeit auf die professionelle Praxis und dienen damit vor allem den Fachkräften als Absicherung nach Innen und Vergewisserung nach Außen ganz nach dem Motto „Wir machen ja schon“. Damit soll keineswegs eine pauschal negative Wertung dieser Prozesse erfolgen, sondern ein Hinterfragen der tatsächlichen Sinnhaftigkeit für die zentralen Akteur:innen³ der Sozialen Arbeit. Die Akteur:innen sind, nach den für diese Arbeit grundlegenden

-
- 2 Eine Definition und Eingrenzung des Begriffs Kinderschutz erfolgt unter 2.3.1. An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass sich Kinderschutz (je nach Betrachtungsweise) nicht grundsätzlich auf das Berufsfeld Sozialer Arbeit beschränken lässt. Vielmehr scheint in diesem Kontext auch die Suche nach einer eindeutigen Verantwortlichkeit für den tragischen Tod der Kinder zu der Fokussierung auf die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe – in diesem Fall die Rolle der Schuldigen – geführt zu haben (vgl. Brandhorst 2015, 18)
 - 3 Der in dieser Arbeit verwendete Akteursbegriff resultiert aus dem Konzept der *agency*, demnach Menschen als aktive Gestalter:innen ihrer Lebenssituation und sozialen Umwelt definiert werden (vgl. Homfeldt et al. 2008, 7 ff.)

Annahmen⁴, die Familien und die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die in einem Hilfeprozess eine Arbeitsbeziehung des gemeinsamen Verstehens und Schaffens erzielen sollen. Eine Entwicklung zur kontrollorientierten Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe wirkt der Inferenz des Einzelfalls als professionelle Kernkompetenz jedoch entgegen (vgl. Polutta 2014, 102; Ackermann 2021, 46). Unter der *Inferenz* wird hierbei die Fähigkeit der Deutung und Einordnung eines Falles entlang fachspezifischer Wissensbestände und Fertigkeiten verstanden (vgl. Polutta 2014, 62).

Unter diesem Gesichtspunkt der tatsächlichen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem gleichzeitigen Rechtfertigungsdruck vor gesellschaftlich-öffentlichen oder professionsfremden Körperschaften stellt sich an mancher Stelle auch die Frage nach der Freiwilligkeit einer Hilfe. Ist eine Orientierung von Hilfen an den Bedürfnissen der Familien realistisch oder erfolgt eine Einordnung als Kinderschutzfall maßgeblich im Sinne der Absicherung? Demgegenüber steht die Notwendigkeit eines Eingriffs in das elterliche Erziehungsverhalten bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung. Die Einbeziehung der Eltern im Fallverstehen und der Hilfeplanung bleiben dennoch zentral. Je nach Gelingen der Zusammenarbeit, unter den oftmals vorab belasteten Ausgangsbedingungen, ergeben sich mögliche Chancen oder Risiken für die Kinderschutzpraxis, die es in dieser Arbeit zu identifizieren gilt. Wie wirkt beispielsweise das Handeln der Fachkräfte auf die Eltern und deren Handeln?

Von besonderem Interesse ist für diese Arbeit, welche Erfahrungen Eltern im Kinderschutz machen, und mit welchen Handlungsweisen erlebte Krisen bewältigt wurden. Hinsichtlich der Beteiligung werden auch die tatsächlichen Verwirklichungschancen der Eltern als strukturierende Rahmung für potenzielle Bewältigungsversuche (Chancen durch Beteiligung) und Gestaltungsmöglichkeiten erarbeitet. Dabei gilt es die Lebensbedingungen der Eltern und ihre Genese des Eltern-Seins zu erforschen, um schließlich eine Einordnung der Lebensrealitäten von Eltern im Kinder-

4 Diese Annahmen beruhen vorrangig auf den im Weiterbildungsmaster *Dialogische Qualitätsentwicklung im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen* studierten Inhalten in Orientierung an folgender unvollständig repräsentativer Literatur: (Biesel und Urban-Stahl 2022; Gedik und Wolff 2021c; Biesel et al. 2019; Ackermann 2017; Biesel und Wolff 2014; Weick und Sutcliffe 2016; Senge 2017)

schutz und deren Auswirkungen auf das (Bewältigungs-)Handeln in Krisen vorzunehmen. Benachteiligung, insbesondere in Form von Armut, ist dabei stets ein relevantes Thema, das in Wissenschaft und Praxis bereits vielfach thematisiert, aber politisch unzureichend berücksichtigt wird (vgl. BT-Drs. 19/27200 2021, 443 ff.). Die politische Auseinandersetzung mit Armut entspricht bislang nicht zielgenau dem Bedarf von Familien (ebd.). Gleichzeitig vergrößert sich die Kluft zwischen den Familien und es ist dringend erforderlich den Blick verstärkt auf die tatsächlich existierenden Realitäten familiären Lebens zu richten (ebd.).

2.2 Forschungsfrage und Erkenntnisinteresse

Die Forschungsfrage(n)

Es lassen sich folgende Fragestellungen für die empirische Untersuchung festhalten:

Hauptfragestellung

1. Welche persönlichen Erlebnisse haben Eltern im Kontext professioneller Hilfe mit Kinderschutz?

Aus der Hauptfragestellung selbst ergeben sich einzelne Anforderungen, die es zur Beantwortung der eigentlichen Frage zunächst schrittweise zu bearbeiten gilt. Hierzu gehört an erster Stelle die Auseinandersetzung mit der Frage, was für Erfahrungen Eltern im Kinderschutz machen und von welcher Lebenserfahrung sie in diesem Kontext geprägt sind. Diese Erkenntnisse gilt es einzuordnen und darüber hinaus den Umgang und die individuellen Handlungsweisen zu erheben.

Nebenfragen

Ergänzend hierzu gibt es weitere Fragen, die zusätzlich und auch unabhängig von der Hauptfragestellung erforschbar sind, deren Inhalte jedoch einen sinnlogischen Zusammenhang zum Interesse dieser Arbeit verkörpern und daher als weiterführende Nebenfragen aufgeführt werden.

2. Welche Faktoren – individuell, soziostrukturell und fachlich – tragen zum (Bewältigungs-)Handeln der Eltern bei?
3. Welche Inferenzen bestehen zwischen einem professionellen Verständnis von Kinderschutz und dem Verständnis der Eltern von Kinderschutz?

Erkenntnisinteresse und Ziele

Für die hier konzipierte Forschung ergeben sich demnach unterschiedliche thematische Schnittstellen, von denen die für die Zielsetzung besonders interessanten Aspekte ebenfalls in den theoretischen Teil einfließen sollen. Angrenzende Studienbereiche neben der Sozialen Arbeit und Pädagogik sind insbesondere Soziologie, Sozialwissenschaften und Politik. Im Zusammenhang mit dem Handeln von Eltern im Kinderschutz werden unter besonderer Berücksichtigung des Capability Approach (vgl. 2.4) zudem die nachfolgenden Aspekte untersucht. Dies sind unter anderen solche Faktoren, die sich mit dem soziostrukturellen Hintergrund von Eltern im Kinderschutz, deren Ressourcen und den Verknüpfungen zum Capability Approach befassen. Es soll schließlich verknüpft werden, inwieweit solche und weitere Faktoren in Zusammenhang mit dem Erleben und Bewältigen von Kinderschutzverfahren der Eltern stehen.

1. Die soziostrukturelle Sicht

Die soziostrukturelle Sichtweise soll hinterfragen, welche Eltern sich aus welchen Gründen in der Position als Eltern im Kinderschutz wiederfinden. Darunter fällt insbesondere die Berücksichtigung struktureller Lebensbedingungen von Familien in den aktuellen gesellschaftlichen Kontexten.

2. Die professionsethische Sicht

In Anlehnung an Staub-Bernasconis Konzept Sozialer Arbeit als reflexive Menschenrechtsprofession wird untersucht, inwieweit Eltern im Kinderschutz die Möglichkeit zum freien Handeln gegeben ist und welche Entwicklungschancen die Soziale Arbeit diesen (in Form von Beteiligung) ermöglicht (vgl. Staub-Bernasconi 2019). Es gilt mitunter zu fragen, inwiefern Eltern in der gegebenen Kinderschutzpraxis individuelle Bewältigungsstrategien entwickeln können.

3. Der Blick auf die Praxis

Es schließt sich die Frage nach den konkreten Unterschieden und Gemeinsamkeiten im Bewältigungshandeln und dem konkreten Umgang mit erlebten Krisen an. Hierzu sollen insbesondere die Rolle und Aufgabe der Fachkräfte berücksichtigt werden und was die Eltern in der Kooperation als Unterstützung oder Hemmnis erlebt haben. An dieser Stelle ist auch die Umsetzung der Beteiligung als Verwirklichungschance zu überprüfen.

Das primäre Ziel dieser Arbeit ist es, ein Verstehen der Lebensrealitäten von *Eltern im Kinderschutz* (s. 2.5) zu ermöglichen. Das Erleben der Eltern und ihre Erfahrungen mit Kinderschutz stellen den Kern dieser Arbeit und gleichzeitig einen Beleg aktuell existierender Zustände⁵ und sozialer Phänomene dar, die es im Rahmen der hierfür erfolgten Forschung zu erheben und darzustellen gilt. Mithilfe der Auswertung des Erlebens und der Selbstpräsentation der Eltern sollen das professionelle Helfen und Schützen reflektiert und professionsethisch eingeordnet werden.

Am Ende der Arbeit wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fallrekonstruktionen diskutiert, welche Einflussfaktoren bei der Bewältigung des Kinderschutzlebens eine Rolle spielen und wie sich Handlungsräume sowohl von Fachkräften als auch von Eltern gestalten lassen. Es werden unter Bezugnahme auf die erforschten Phänomene Eckpfeiler für eine gelingende Kinderschutzpraxis unter Beteiligung von Eltern formuliert.

2.3 Grundlagen und Begriffsklärungen

Nach der thematischen Einführung und den ersten Überlegungen zum Gegenstandsbereich der Arbeit sollen nun die zentralen Begrifflichkeiten definiert und das hier vorliegende Verständnis der Begriffe erläutert werden. Darüber hinaus werden die im Allgemeinen relevanten theoretischen Grundlagen von Kinderschutz herausgearbeitet, bevor in den Kapiteln 2.4

5 Das Wort *Zustand* ist hier nicht in seiner vielfach negativ konnotierten Ausdrucksweise verwendet, sondern als Begrifflichkeit für ein gegenwärtiges Zugehen zu verstehen.

und 2.5 eine theoretische Spezifizierung der Theorie zum Forschungsthema erfolgt.

2.3.1 Konstruktion Kinderschutz

Kindeswohl, Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Bevor der Fokus in den folgenden Kapiteln in erster Linie auf *Kinderschutz* als Gesamtbegriff liegt, wird sich an dieser Stelle zunächst den damit verwobenen Begrifflichkeiten *Kindeswohl*, *Kinderschutz* und *Kindeswohlgefährdung* im Einzelnen gewidmet. Die Begriffsklärungen und der Blick auf die rechtliche Situation sollen dazu beitragen, die spezifischen Herausforderungen erkenntlich und verständlich zu machen. Gleichermaßen wird das für diese Arbeit existierende Verständnis von Kinderschutz hergeleitet.

Definition und Rechtslage

Der Begriff *Kindeswohl* ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, was bedeutet, dass trotz der vielfachen Verwendung im Rechtssystem keine eindeutige Definition vorliegt. Nichtsdestotrotz ist er insbesondere im Kinderschutzgeschehen von hoher Bedeutung und dient den Familiengerichten als zentraler Entscheidungsmaßstab und Legitimationsgrundlage bei der Abwägung rechtlicher Konsequenzen oder Interventionen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 22). In die Einschätzung der Gewährleistung des Kindeswohls oder einer möglichen Gefährdung fließen unterschiedliche Wirkfaktoren mit ein. Schone weist darauf hin, dass bei der Einordnung des Kindeswohl von rechtlicher Seite das verfassungsrechtlich gesicherte Gebot zur Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 GG maßgeblich zu berücksichtigen sind (vgl. Schone 2018, 33). An dieser Stelle wird auch die enge Verknüpfung zu dem nachfolgend thematisierten Aspekt der Menschenwürde als ethische Grundlage in der Profession Soziale Arbeit ersichtlich (siehe 2.3.2). Eine leitende Orientierung bieten zudem die rechtlichen Regelungen der UN-Kinderrechtskonvention, deren Rati-

fizierung 1992 erfolgte und die seit 2010 der Gültigkeit der Bundesgesetze entsprechen⁶. Maßgeblich ist dabei auch die Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes und der entsprechenden Bedürfnisse⁷ des Kindes einerseits, und dem Kindeswillen andererseits⁸. Das Kindeswohl wird demnach immer subjektiv und fallspezifisch betrachtet. Eine anschauliche Übersicht einschlägiger Kriterien bei der Einschätzung des Kindeswohls geben Gedik und Wolff mit der Zusammenführung zweier Grafiken von Hardiker u. a. und dem Framework for the Assessment of Children in Need and their Families vom Department of Health in London (zit. n. Gedik u. Wolff 2021b, 446). Aus der Darstellung geht die folgende Trias hervor:

1. kindliche Entwicklungsbedürfnisse (Gesundheit, emotionale Entwicklung, soziale Beziehungen etc.),
2. elterliche Fähigkeiten (Anregungen, Zuwendung, Stabilität etc.) sowie
3. familiäre Umgebungsfaktoren (Familienarchitektur, Einkommen, Wohnverhältnisse etc.) (ebd.).

Ergänzend sind drei Aufgabenbereiche im Kinderschutz zugefügt, die man von der allgemeinen Gewährleistung eines sicheren Aufwachsens ohne Benachteiligungen (breites Verständnis⁹) bis hin zum spezifischen Schutzauftrag mit Interventionsmöglichkeiten bei vorliegender Gefährdung (enges Verständnis) verstehen kann. Als relevante Akteur:innen dieser Aufgabenperspektiven bei der Einschätzung und Gewährleistung

6 Über den Status der UN-KRK in Deutschland existiert eine andauernde Debatte, bei der u. a. die Sicherung der Beteiligungsrechte und Schutzbedürfnisse von Kindern durch eine Aufnahme der UN-Kinderrechte in das Grundgesetz gefordert wird. Eine weitere Darstellung kann in diesem Rahmen nicht erfolgen (vgl. BMFSFJ 2022).

7 Eine aussagekräftige Übersicht zu den kindlichen Bedürfnissen im Sinne des Kindeswohls gibt das Kinderschutz-Zentrum Berlin (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 22–25).

8 Kindeswohl und Kindeswillen sind dabei stets differenziert zu betrachten und stimmen nicht immer überein.

9 Die Unterscheidung zwischen einem engen und einem breiten Verständnis von Kinderschutz wird im nachfolgenden Abschnitt hergeleitet.

von Kindeswohl ergänzen Wolff und Gedik die Eltern und Kinder, die Kinderschutzfachkräfte sowie signifikante Andere und hintergründig die Gesamtbevölkerung. In dieser Untersuchung liegt der Schwerpunkt der Betrachtung bei den Eltern, über deren Interviewtexte anschließend ebenfalls auf das Erleben des professionellen Umfeldes geschlossen wird.

Auch für den Begriff des *Kinderschutzes* gibt es keine klare oder herkömmliche Definition, die fachübergreifend angewandt wird. Kindler beschreibt diesbezüglich zum Verständnis von Kinderschutz in Deutschland einen emotional unterschiedlich aufgeladenen Diskurs (Kindler 2014, 120). Kindler benennt zudem eine stärkere Nähe des Kinderschutzes „zur angewandten Ethik als zur empirischen Sozialwissenschaft“. Damit gehe eine in der Praxis vermehrt angewandte instinktive Ausrichtung entlang einer „*richtigen* persönlichen Haltung“ einher (ebd.). Das bedeutet also, dass die Auslegung des Kinderschutzes oft durch die individuelle Ansicht und Arbeit der Fachkräfte, d. h. auch von Berufen außerhalb der Sozialen Arbeit (z. B. Medizin, Lehramt, Justiz), geprägt ist. An dieser Stelle lässt sich auf die in der einschlägigen Theorie wiederholt nach einem *breiten* und einem *engen* Verständnis von Kinderschutz erfolgte Differenzierung zurückgreifen (vgl. Schone 2018, 34 f.; vgl. Biesel und Urban-Stahl 2022, 23). Die breite Betrachtung von Kinderschutz umfasst das gesellschaftliche Interesse am Wohle des Kindes, in dem es ganz allgemein um das gesunde Aufwachsen von Kindern geht. Darunter fallen auch präventive Angebote und Maßnahmen im Spezifischen (z. B. Beratung werdender Eltern, Freizeitangebote für Familien, Familienbildung) sowie im Allgemeinen die Positionierung von Kindern und Familie in der Gesellschaft (breites Verständnis). Auf der anderen Seite steht die gezielte Verhütung von Gefährdungen bis hin zum Eingriff in die elterliche Sorge und Erziehung im Vordergrund (enges Verständnis) (vgl. Schone 2018, 34 f.). Kritisch betrachtet Schone dabei eine irreführende Anwendung von *Kinderschutz* als „Universalformel“, in der diese durchaus unterschiedlichen Verständnisse vermischt werden und durch unscharfe Differenzierungen ein fehleranfälliger Spielraum für unprofessionelle Assoziationen entsteht (ebd.).

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und deren hoher Bedeutung im deutschen Kinderschutzsystem ist im *engen Verständnis* von Kinderschutz an dieser Stelle vor allem der § 8a des SGB VIII bei der Begriffs-

klärung zu berücksichtigen. Bevor sich jedoch dem § 8a zugewandt werden kann, muss das über diesem stehende Erziehungsprimat der Eltern erläutert werden. Dieses ist in Art. 6 Abs. 2 GG geregelt und besagt: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“. Aus dieser verfassungsrechtlichen Verankerung geht die primäre Stellung der Eltern bezüglich der Erziehungsaufgabe und Pflege der Kinder gegenüber anderen Parteien und Beteiligten hervor. Im Weiteren heißt es in Satz 2: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“, woraus sich wiederum das staatliche Wächteramt erschließt, das dem Staat Eingriffsmöglichkeiten im Falle Kindeswohlgefährdender Lebensumstände zum Schutz des Kindes legitimiert (vgl. Schone 2018, 33).

Der § 8a bestimmt den Schutzauftrag bei Verdacht oder Feststellung einer Kindeswohlgefährdung. Darin wird zunächst die Gefährdungseinschätzung geregelt, indem die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls dazu verpflichtet werden, eine Einschätzung, anhand des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte und der Hinzuziehung einer *insoweit erfahrenen Fachkraft*, vorzunehmen. Wird der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt, sind zudem die Erziehungsberechtigten und das Kind selbst in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Je nach Gefährdungseinschätzung haben die Fachkräfte der Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe auf die Inanspruchnahme angemessener Hilfen für die Familie hinzuwirken. Ist eine Gefährdungsabwendung dadurch nicht erreichbar, ist das zuständige Jugendamt einzuschalten. Dieses hat sich, wenn nach fachlicher Einschätzung erforderlich, einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seinem persönlichen Umfeld zu machen. Entsprechend der erfolgten Einschätzungen werden weitere Hilfen vermittelt und/ oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen. Wenn es erforderlich ist, ist weiter das Familiengericht einzuschalten und bei dringender Gefahr das Kind, auch ohne Gerichtsbeschluss, nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen (vgl. Meysen 2012). Dieses Verfahren erhält seine Legitimation durch das oben erfasste staatliche Wächteramt mit der Funktion die Einhaltung der Rechte der Kinder (hierunter auch der Menschenrechte) als besonders schutzbedürftige Mitglieder der Gesellschaft gegenüber den Rechten der

Eltern zu sichern (vgl. Schone 2018, 34). Zusammenfassend lässt sich zum Kinderschutz sagen, dass sich entgegen einer eindeutigen Definition vielmehr ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren aus Haltung der Fachkraft, Berücksichtigung der UN-KRK, kindlicher Bedürfnisse und der Kooperation mit den Eltern ergibt, welches dem *weiten Verständnis* von Kinderschutz einen gewissen Handlungsspielraum verleiht. Die Abläufe zur Gefährdungseinschätzung und damit der Wahrung des Kinderschutzes werden im *engen Verständnis* hingegen mit mehr Prägnanz über den § 8a im SGB VIII geregelt. *Mehr Prägnanz* ist jedoch nicht zu verwechseln mit einer Klarheit und Eindeutigkeit in den daraus resultierenden Konsequenzen der Fachkräfte. Wodurch sich gewichtige Anhaltspunkte auszeichnen und wie sich eine Gefährdung z. B. des seelischen Wohls zeigt oder aber in welcher Form eine Einbeziehung der Eltern zu erfolgen hat, ist dadurch nicht festgelegt. Diese Einschätzung obliegt den zuständigen Fachkräften und macht zugleich die besondere Anforderung an die professionellen Akteur:innen aus. Dieser Sachverhalt wird aufgrund seiner Bedeutsamkeit für die Zusammenarbeit der elterlichen und professionellen Akteur:innen unter 2.3.3 ausführlich vertieft.

Nach den vorangegangenen Begriffsklärungen zu *Kindeswohl* und *Kinderschutz* bleibt an dieser Stelle die *Kindeswohlgefährdung* zu klären. Zieht man den § 1666 BGB Abs. 1 heran, wird eine Gefährdung des Kindeswohls darüber definiert, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist. Sind die Eltern zudem nicht in der Lage oder weigern sich aus sonstigen Gründen, diesen Zustand zum Positiven zu verändern, wird von einer Gefahr für das Wohle des Kindes ausgegangen und es liegt demnach eine Kindeswohlgefährdung vor. In diesem Falle ist das Familiengericht dazu verpflichtet zu handeln und die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwendung zu treffen. Dazu gehört unter anderem, wie im Abs. 3 Satz 1 § 1666 BGB festgelegt, die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen. Im Vergleich zum *Kindeswohl* wird die *Kindeswohlgefährdung* durch die Gesetzgebung folglich klarer eingegrenzt. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹⁰ liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn:

10 BGH 2019. XII ZB 408/18. Beschluss vom 6. Februar 2019. In der Familiensache. On-

- eine *gegenwärtige Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl* des Kindes vorhanden und
- bei andauernder Entwicklung der Dinge eine *erhebliche Schädigung* des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes
- mit *hinreichender Wahrscheinlichkeit* zu erwarten ist.

Nichtsdestotrotz bleibt den jeweils zuständigen Fachkräften durch das Bestehen der *Kindeswohlgefährdung* als unbestimmter Rechtsbegriff eine gewisse fallspezifische Flexibilität zur Auslegung und Einschätzung einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls erhalten. Wichtig ist, dass dieses den Fachkräften angetraute Gut der flexiblen Auslegung nicht unangemessen missbraucht wird, sondern allein dem Schutze der Kinder dient und die Einbindung der Eltern, soweit möglich, weiterhin stattfindet. Ackermann stellt mit seiner ethnografischen Studie zur Fallarbeit im Jugendamt einen ersten Beitrag zu den Entscheidungen der Fachkräfte bei Kindeswohlfragen zur Verfügung (Ackermann 2017). In den Ergebnissen der Studie wird deutlich, dass Gefährdungseinschätzungen oftmals in Verbindung mit der Absicherung des fachlichen Handelns stehen. Eltern treten dabei teilweise als beteiligt auf, rücken in der Beurteilung einer Situation jedoch in den Hintergrund, sodass die Entscheidungen über das Kindeswohl maßgeblich allein von den Fachkräften getroffen werden (Ackermann 2017, 300 f.). Die Kindeswohlgefährdung stellt gleichzeitig die Limitierung des Elternrechts dar und kann neben dem Eingriff in das Elternrecht auch den partiellen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge zur Folge haben (Meysen 2012). Schöne fasst zu der Definition einer Kindeswohlgefährdung unter diesen Gesichtspunkten zusammen:

„Deutlich wird, dass Kindeswohlgefährdung kein beobachtbarer Sachverhalt an sich ist, sondern, dass es sich dabei um ein rechtliches und normatives Konstrukt handelt. Dieses Konstrukt basiert auf dem Bestehen objektiver Sachverhalte und einer Bewertung dieser Sachverhalte hinsichtlich der o. g. Kategorien. Ein rechtli-

line unter: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=6&Blank=%201.pdf>
Zugriff am: 01.02.2023

ches Konstrukt ist es insofern, als die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 8a SGB VIII und des § 1666 BGB auf konkrete Sachverhalte aus den Einzelfällen gefüllt werden müssen; ein normatives Konstrukt ist es durch das unweigerliche Einfließen von Normen und Wertvorstellungen von Sozialarbeiter:innen und Richter:innen in die Bewertung der Situation des Kindes.“ (Schone 2017, 24 f.)

Schone spricht hier die rechtliche und die normative Variable als maßgeblich bei der Gefährdungseinschätzung an. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle, dass dabei aber auch der rechtliche Teil des Konstrukts zur Einschätzung der Situation des Kindes (gem. BGH) an den (normativen) Feststellungen und Informationen der fallzuständigen Fachkräfte orientiert ist. Es überwiegt demzufolge die normative Variable bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Eine umso höhere Bedeutung erlangt die gesamte Konstruktion und damit die Beurteilung durch die Fachkräfte, wenn man berücksichtigt, dass die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung zugleich die Grenze zwischen dem Elternrecht auf der einen Seite und dem staatlichen Wächteramt auf der anderen Seite markiert (Schone 2017, S. 24). Diese Schwellenfunktion von *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* birgt Konfliktpotenzial zwischen den beteiligten Akteur:innen (vgl. Gedik und Wolff 2021b, 418). Nicht immer – man kann sogar sagen eher selten – haben die Fachkräfte (insb. auch innerhalb der Fachgesellschaft) und die Eltern das gleiche Verständnis von Kindeswohl. Es bestehen bei den Beteiligten unterschiedliche Annahmen, verschiedene Wissensstände und Erfahrungswerte, auf deren Grundlage Schlussfolgerungen und Einschätzungen zum Kindeswohl getroffen werden (*Inferenzen*). Dieser Sachverhalt birgt die Gefahr eines „Deutungskonflikts“ und erfordert eine Auseinandersetzung mit den in dieser Arbeit fokussierten Inferenzrisiken (ebd.). Inferenzrisiken professionell zu begegnen und von Seiten der Fachkräfte mit dieser Deutungsmacht umzugehen ist eine der spezifischen Herausforderungen im Kinderschutz. Um entsprechende Entscheidungen zu stützen, wurde innerhalb der vergangenen Jahre versucht diverse Instrumente zur fachlichen Untermauerung einer solchen Einschätzung zu entwickeln. Hierzu gehört beispielsweise der

Stuttgarter Kinderschutzbogen¹¹, der die Fachkräfte bei der Einschätzung anhand verschiedener Raster leiten soll. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gehört aber zunächst einmal deren Kategorisierung. Wie zuvor bereits erwähnt, benennt schon die Gesetzgebung im § 1666 BGB Abs. 1 die unterschiedlichen Arten der körperlichen, geistigen und seelischen Gefährdung des Kindeswohls. Diese Unterscheidungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Bei dem Versuch der Kategorisierung von Kindeswohlgefährdungen sind zunächst einmal zwei Faktoren unterschiedlicher Beeinträchtigungen, die zur Gefährdung des Kindeswohl führen können, zu berücksichtigen (Gedik et al. 2018, 55 f.).

1. Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz

Die Erziehungskompetenz von Eltern kann durch unterschiedliche Wirkfaktoren beeinflusst werden und infolgedessen zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Solche Wirkfaktoren können Umweltfaktoren in der Lebenswelt der Familie, familiäre Faktoren oder auch persönliche Faktoren der Elternteile sein (ebd.). Zur weiteren Differenzierung führt das Kinderschutz-Zentrum Berlin Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz nach folgender Unterscheidung an:

- Beeinträchtigung durch psychische Erkrankung von Eltern
- Beeinträchtigung durch elterliche Substanzabhängigkeit
- Beeinträchtigung durch geistige Behinderung
- (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 48 ff.)

11 Weiterführende Literatur hierzu: *Orientierungskatalog zum Stuttgarter Kinderschutzbogen*. Diagnoseinstrument zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf (DKWG) des Jugendamtes Düsseldorf sowie Diagnoseinstrument Kindeswohlgefährdung Hamburg, Stand 2015. Jugendamt Stuttgart (Hrsg.)

2. Beeinträchtigungen auf der Ebene der Beziehungen und Bindungen

Ein elementarer Bestandteil für die gesunde Entwicklung von Kindern ist die sichere Beziehung zu mindestens einer Hauptbezugsperson in Form einer Bindung.

„Nach Bowlby stellt das Bindungssystem ein primäres, genetisch verankertes motivationales System dar, das zwischen der primären Bezugsperson und dem Säugling in gewisser biologischer Präformiertheit nach der Geburt aktiviert wird und überlebenssichernde Funktion hat.“ (Brisch 2020, 36)

Brisch macht an dieser Stelle die existentielle Bedeutung von Bindungsmechanismen deutlich. Klassifiziert wird die Qualität einer Bindung in Bindungsmuster, die den folgenden Typen zugeordnet werden: Sicheres Bindungsverhalten, Unsicher-vermeidendes Bindungsverhalten, Unsicher-ambivalentes Bindungsverhalten und Unsicher-desorganisiertes Bindungsverhalten (vgl. Brisch 2020, 51 f.). Unter letztere fallen auch die Bindungsstörungen, bei denen von einer tiefgreifenden Beeinträchtigung auf der Ebene der Beziehungen und Bindungen ausgegangen werden kann, die unter diesem Faktor gemeint sind.

Diese Unterscheidung wird insbesondere dann relevant, wenn es um die Installation passgenauer Unterstützungsangebote und Hilfen für die betreffenden Familien geht. Eine Familie mit beispielsweise einem alkoholkranken Vater oder einer kognitiv beeinträchtigten Mutter bedarf einer anderen Gestaltung der Hilfe als eine Familie mit auffälligem Bindungsverhalten. Dies bedeutet nicht, dass diese Beeinträchtigungen sich nicht auch gegenseitig bedingen, oder kombiniert in Erscheinung treten können, dennoch gilt es die Ursächlichkeit der Sache und deren Einfluss zu hinterfragen und zu identifizieren. Dann lässt sich schließlich auch die Form der Gefährdung in einen klareren Kontext setzen, um eine entsprechende Unterstützung, ggf. auch Intervention und bestenfalls Vermeidung erneuter Gefahr für das Kind abzuwenden.

Zur weiteren Einordnung von Kindeswohlgefährdungen hat sich in der Fachwelt eine Unterscheidung in vier wesentliche Formen etabliert (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009; vgl. Biesel und Urban-Stahl 2022; vgl.

Ziegenhain und Fegert 2008; vgl. Schone 2017). Nach dem Kinderschutz-Zentrum Berlin werden diese (hier nur verkürzt dargestellt) folgendermaßen konstruiert (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 38 ff.).

Unter *körperlicher Misshandlung* sind alle physischen Gewalteinwirkungen auf den Körper eines Kindes zu verstehen. Die körperliche Misshandlung wird nicht nach unbewusstem (Kontrollverlust) oder bewusstem (körperliche Züchtigung als Erziehungsmethode) Handeln unterschieden. Unter diese Definition fallen alle „Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 38).

Beispiele: Schubsen, Schlagen, Verbrennen, Schütteln

*Sexualisierte Gewalt*¹² bei Kindern entsteht durch das Ausnutzen einer Macht- und Autoritätsposition (meist Erwachsener) und einer kognitiv, körperlichen und/oder psychischen Unterlegenheit des Kindes. Unter sexuelle Misshandlung fallen sowohl der unmittelbare sexualisierte Körperkontakt als auch Handlungen außerhalb des *hands-on* Bereiches (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 40 f.).

Beispiele: Masturbation vor dem Kind, sexuelle Nötigung, orale, anale oder vaginale Penetration

Vernachlässigung resultiert aus dem Unterlassen oder der unzureichenden Gewährleistung fürsorglichen Handelns, welches sich sowohl emotional als auch materiell zeigen kann. Aufgrund der Mangelerfahrungen im Kindesalter ist das Risiko wiederholt Opfer auch anderer Formen von Misshandlungs- und Gewalttaten zu werden, durch die Anfälligkeit für Beziehungs- und Versorgungsangebote, besonders hoch. Häufig zeigt sich

12 In der Ausführung des Kinderschutz-Zentrums Berlin als *sexueller Missbrauch* formuliert. An dieser Stelle erfolgte eine bewusste Entscheidung für die Verwendung des Begriffs *sexualisierter Gewalt*. Der Begriff *sexueller Missbrauch* wird abgelehnt, da durch das Wort *Missbrauch* die Annahme erfolgen kann, dass es demnach auch einen *Gebrauch* von sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern geben könne, wovon sich durch die Meidung des Begriffs distanziert wird. Die Trennschärfe zwischen *sexueller* vs. *sexualisierter* Einordnung der Gefährdung konkretisiert die erlebte Gewalthandlung des Kindes gegenüber der sexuellen Komponente der Gefährdung.

eine generationale Wiederholung und hohe Problemanfälligkeit in Vernachlässigungsfamilien (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 43 f.). Beispiele: Mangelernährung, unzureichende Gesundheitsorge, Pflege und Zuwendung

Seelische Misshandlung, auch psychische oder emotionale Misshandlung

Eine allgemeine und offene Definition kennzeichnet psychische Misshandlung durch wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 45 f.). Ein wichtiges Merkmal dieser Form der Misshandlung ist die Prägung auf der Beziehungsebene zwischen dem geschädigten Kind und der Bezugsperson. Das Kinderschutz-Zentrum Berlin benennt zudem einen fließenden Übergang zwischen den noch akzeptierten und dennoch gewaltvollen Erziehungspraktiken (z. B. Hausarrest, Meckern) und den schädigenden Misshandlungen im Sinne einer Kindeswohlgefährdung. Dieser unklare Grenzverlauf macht eine Einschätzung umso schwieriger. Hinzu kommt, dass sich bei dieser Form anders als bei anderen Formen der Kindeswohlgefährdung keine physisch erkennbaren Nachweise feststellen lassen (z. B. Striemen, Hämatome, Unterernährung), um Klarheit über die schädigenden Handlungen zu erlangen.

Beispiele: Ausnutzen, Isolieren, Ignorieren, Erpressen, Ängstigen, Terrorisieren, Beschämen

Spezielle Formen der psychischen und emotionalen Misshandlung stellen *eskalierende Paarkonflikte*, *Hochstrittigkeit der Bezugspersonen* und *das Miterleben von Gewalt* dar. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dieser Form der Misshandlung inadäquate Beziehungsformen bis hin zu gezielt schädigenden Handlungsweisen zwischen Bezugsperson und Kind fallen. Nicht zuletzt soll an dieser Stelle erwähnt sein, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die psychische und emotionale Misshandlung eine immerwährende (zumindest) Begleiterscheinung von Kindeswohlgefährdungen ist (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 45 f.). Das physische Gewalterleben eines Kindes hat somit zusätzlich eine

seelische Verletzung zur Folge, auch wenn dies nicht die vorrangig ausgeübte Form der Gewalt ist.

Warum nun also ‚*Konstruktion Kinderschutz*‘?

Die Betitelung *Konstruktion Kinderschutz* betont sprachlich, dass es sich bei dem Wort Kinderschutz nicht um einen einheitlich verwendeten Begriff handelt, sondern dieser immer über seinen Kontext und Zweck der Verwendung definiert ist. Bei Kindeswohlgefährdungen handelt es sich im hier dargestellten sozialwissenschaftlichen Verständnis nicht um eine objektive Tatsache, sondern um die Deutung und Bewertung einer Situation (vgl. Biesel und Urban-Stahl 2022, 113). Dies heißt nicht, dass nicht insbesondere physische Verletzungen eindeutig durch die medizinische Diagnostik feststellbar sind (z. B. Gürtelstriemen, Verbrennungen, Hämatome). Darüber hinaus sind in der Sozialen Arbeit jedoch die Ursachen und die Auswirkungen der gefährdenden Handlungsweisen zu bearbeiten. Aufgrund der Individualität des menschlichen Lebens existiert dafür nun aber kein Behandlungsplan, der sich schablonenartig auf den jeweiligen Gefährdungsfall einer Familie übertragen lässt. Ebenso gilt dies für die Einschätzung und Bewertung der Fachkräfte, die eine Situation entlang der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen sowie der eigenen Perspektive, Normen und Erfahrungen (mit der Familie) bewerten. Der Begriff Kinderschutz ist somit in seiner Ausgestaltung durch die jeweilige Situation und die gestaltenden Akteur:innen sozial konstruiert. Damit einher geht die Herstellung diverser Inferenzen zu den Begrifflichkeiten des Kinderschutzes auf der Grundlage der jeweiligen Perspektive und Sachverhalte.

Entlang dieser Erkenntnisse möchte ich nun eine Verbindung zu dem Konzept des Grenzobjekts herstellen, auf das ich an späterer Stelle der Arbeit zurückgreife. Star und Griesemer führten das Konzept, unter Bezugnahme auf die Zusammenarbeit vieler unterschiedlicher sozialer Gruppen an einem Sachverhalt, an (vgl. Star und Griesemer 1989). Ein Grenzobjekt stellt den gemeinsamen Bezugspunkt der sozialen Welten dar und dient dabei gewissermaßen als Schlüssel zu Aushandlungsprozessen innerhalb eines gemeinsamen Arbeitsarrangements (vgl. Star 2012, 216; Hörster et al. 2013, 11 f.). Hörster und Kollegen tragen zusammen, dass Grenzob-

jekte „gerade in solchen Fällen, in denen notwendigerweise Akteur:innen aus verschiedenen sozialen Welten mit unterschiedlichen Rationalitäten involviert sind, zu der Schwierigkeit, einen gemeinsamen modus operandi zu finden“, eine Begegnung mit ebendieser Differenz darstellen (Hörster et al. 2013, 14).

Das Kindeswohl kann entlang dieser Betrachtung als ebensolches Grenzobjekt verstanden werden (vgl. Scheiwe 2013, 209) und bildet damit einen Aushandlungsgegenstand, über den es sich zwischen den beteiligten Akteur:innen im Kinderschutz zu verständigen gilt. Wie ein professioneller „modus operandi“ unter diesen Ausgangsbedingungen gestaltet werden kann und was dies für das Arbeiten im Kinderschutz bedeutet, soll in den folgenden Kapiteln herausgestellt werden.

2.3.2 Professionalität

Erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Einordnung eines Tätigkeitsfeldes als *professionell*, ist eine Betrachtung des Professionsbegriffes selbst und seiner Bedeutung unumgebar. Zur Debatte von Sozialer Arbeit als Profession gibt es ein durchaus breites Spektrum heterogener Meinungen und Einschätzungen (vgl. Staub-Bernasconi 2012, 267, Müller 2012, 955 f. Völter et al. 2020). Davon sollen einzelne Vorschläge an dieser Stelle aufgegriffen und mit Bezug zur leitenden Fragestellung hinsichtlich der Eckpfeiler sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz untersucht werden.

Burkhard Müller fasst zusammen, dass der klassische Professionsbegriff zunächst als eine „besondere Art von Berufen“ zu betrachten ist, deren existentielle Basis ein Mandat und eine Lizenz umfassen (Müller 2012, 956). Das Wort *Mandat* stammt von dem lateinischen *mandatum* ab und lässt sich als Auftrag oder Weisung übersetzen mit der Befugnis etwas für jemanden (der/die Mandant:in) auszuführen (vgl. Duden o. J.). Das Mandat ist in dem Wissen darüber begründet, wozu und in welchem Bereich ein Beruf gut und nützlich ist (vgl. Müller 2012, 956). Die Lizenz entspricht dem Wissen darüber, was die Angehörigen einer Profession unter welchen Voraussetzungen tun dürfen und tun sollen (ebd.). Die benannte Besonderheit solcher Berufe, die unter der Kategorie Profession zu betrachten sind, liegt Müller folgend darin, dass die

spezifischen „Anforderungen an Mandat und Lizenz hier besonders hoch“ liegen. Gemeint sind hierunter Berufe, die „besondere zentrale Bereiche menschlichen Lebens betreffen, den persönlichen Privat- oder gar Intimbereich von anderen Menschen berühren und deshalb für diejenigen Personen, denen diese Berufe nützen sollen, besondere Risiken und Verletzungsgefahren einschließen“ (Müller, 2012, 957). Beispielhaft lassen sich hier die Ärzt:innen und Jurist:innen als klassische Professionen aus den großen Tätigkeitsfeldern der Medizin und des Rechts anführen. Ergänzend zu der erhöhten Anforderung beschreibt Müller fünf Kategorien von Merkmalen für Professionen, die hier nur in aller Knappheit abgebildet werden sollen: (1) Lange, anspruchsvolle Ausbildungen inkl. Fachwissen, (2) Staatliche Anerkennung, (3) Professionsintern institutionalisierte wissenschaftliche Fachkultur zur Sicherstellung inhaltlicher Standards und Selbstkontrolle, (4) Unabhängigkeit von (staatlichen) Weisungen in fachlichen Dingen, Zeugnisverweigerungsrecht, materielle Privilegierung, finanzielle Unabhängigkeit, (5) Professionelle ethische Codes (vgl. Müller 2012, 957). Anknüpfend an die hier allgemein dargestellte Begriffsklärung soll nun eine Verortung der Sozialen Arbeit als Profession erfolgen und schließlich der Bezug zum Professionsverständnis im Kinderschutz vollzogen werden.

Verortung Sozialer Arbeit

Inwieweit sich die Soziale Arbeit entlang des klassischen Professionsbegriff verorten lässt, unterliegt einer anhaltenden Debatte und bleibt umstritten. Soziale Arbeit erfüllt die erhöhten Anforderungen an Mandat und Lizenz, die sich explizit auf die Einflussnahme und Wirkung im äußerst privaten Lebensbereich der Akteur:innen beziehen. Bei der Erfüllung der weiterführenden spezifischen Professionsmerkmale nach Müller zeigen sich jedoch klare Defizite. Insbesondere unter dem Aspekt der Selbstkontrolle und Unabhängigkeit von staatlichen Rahmenbedingungen. Klatetzki beschreibt aus soziologischer Perspektive eine Abhängigkeit der Fachkräfte von dem sie umgebenden organisationskulturellen System (vgl. Klatetzki 2005, 261). Die Soziale Arbeit beispielsweise ist auf den Eckpfeilern des Sozialstaats und auf der Grundlage der zugehörigen Sozialgesetzgebung aufgebaut und kann sich diesen nicht entziehen. Ein pro-

minenter Teil sozialarbeiterischer Tätigkeitsfelder findet sich sogar im öffentlichen Dienst wieder und lässt sich unter anderem der staatlichen Verwaltung zuordnen (z. B. Allgemeine und Regionale Soziale Dienste (Jugendamt)). Es wird deutlich, dass sich Soziale Arbeit nur schwerlich den klassischen Definitionsmerkmalen von Profession zuordnen lässt. Innerhalb der Fachdebatte finden sich daher diverse Vorschläge die Professionalisierung Sozialer Arbeit unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses Sozialer Arbeit und professionsspezifischer Leitlinien zu kontextualisieren (vgl. Müller 2012, 963 ff., vgl. Polutta 2014, 32). Müller formuliert in diesem Sinne die Notwendigkeit eines eigenen Professionalitätsmodells Sozialer Arbeit (vgl. Müller 2012, S. 963). Einige dieser Professionsverständnisse werden hier aufgegriffen, um die besonderen Merkmale und damit einhergehenden Anforderungen an ein Professionsmodell Sozialer Arbeit – auch in Abgrenzung zum klassischen Professionsbegriff – erkenntlich zu machen.

Die Legitimation einer Profession ist immer auch an ihre Wirkung geknüpft, indem Wirksamkeit sich als „zentrale Leitorientierung allen professionellen Handelns“ verstehen lässt (vgl. Baumgartner und Sommerfeld 2012, 1163). Baumgartner und Sommerfeld fassen hierzu weiter zusammen: „Das gesellschaftliche Mandat von Professionen ist darin begründet, dass die professionelle Problembearbeitung Wirkungen erzeugt, also für einen Nutzen bei den Problembetroffenen sorgen kann“ (ebd.). Mit Blick auf die Soziale Arbeit wird hier der Bezug zu den Akteur:innen deutlich, indem das Ziel der Wirkungsforschung, im Sinne professioneller Legitimation, immer auch ein Nutzen für die Problembetroffenen ist. Es zeigt sich die unmittelbare Verknüpfung zwischen Profession, Wirkung und den Hilfe leistenden wie auch empfangenden Akteur:innen Sozialer Arbeit. Das Mandat Sozialer Arbeit entsteht somit aus der Notlage der Problembetroffenen – in der Regel Menschen mit sozialem Unterstützungsbedarf – heraus. Eine Notlage besteht wiederum in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Normalitäts- und Problemkonstruktionen, womit auch Soziale Arbeit nicht unabhängig davonbleibt und eine Orientierung ausschließlich an den Problemkonstruktionen der Betroffenen teilweise verunmöglicht wird. Dennoch ist ihre Wirkung als Existenzgrundlage einer Professionalisierung unmittelbar an die Effektivität für ebendiese Akteur:innen gebunden.

Aus dieser Verknüpfung geht die hohe Bedeutung der Interaktion mit den Akteur:innen und deren Partizipation hervor. Sehr ersichtlich wird dieses professionsspezifische Arbeiten Sozialer Arbeit anhand der Differenzierung der Fallbearbeitung, die Müller entlang der drei Dimensionen „Fall von“, „Fall mit“ und „Fall für“ vornimmt (Müller 2012, S. 966). Diese multiperspektivische Fallarbeit macht die Komplexität und den Anspruch an eine spezifische Professionalität Sozialer Arbeit deutlich. Die drei Dimensionen verstehen sich wie folgt: „Fall von“ meint die Erarbeitung eines Verständnisses des eigentlichen Gegenstandes des Falles, die Klärung des Sachverhaltes, beziehungsweise dessen Analyse. „Fall mit“ umfasst die Interaktion mit den Akteur:innen, entsprechende Kommunikationsfähigkeiten und im speziellen die Beziehungsarbeit. Der „Fall für“ bezieht sich auf die Kompetenzen in der Netzwerkarbeit, das Wissen um verschiedene Instanzen sowie die Kooperation im Bedarfsfall (ebd.).

Schütze macht auf eine Soziale Arbeit als *bescheidene Profession* aufmerksam, die konfrontiert ist mit einer Vielzahl von Paradoxien und der damit einhergehenden Komplexität (vgl. Schütze 2021, 241 ff.). Die Bewältigung und der Umgang mit ebendiesen Paradoxien zeichnen die hohen Anforderungen an Sozialarbeitende aus und erfordern somit auch eine einschlägige Professionalität (ebd.). Anknüpfend an dieses Verständnis lässt sich der Vorschlag von Völter, Soziale Arbeit zusammenfassend als eine *Profession reflexiver Fallarbeit* zu betrachten, anführen (vgl. Völter 2020, 37 ff.). Völter greift die sozialarbeiterische Fallarbeit und -analyse als zentralen Charakter einer Profession Sozialer Arbeit auf und legt dabei gleichzeitig ein Augenmerk auf die Relevanz, die eigenen Handlungen und Deutungen zu hinterfragen und für eine sozialwissenschaftliche Fundierung Sorge zu tragen (ebd.).

„Professionelles Handeln in Bezug auf ‚Fälle‘ bedeutet nicht zuletzt deshalb immer, einen (selbst)reflektierten, quellen- und machtkritischen Umgang mit den vorliegenden Dokumenten, Daten und Erkenntnissen zu pflegen. Denn schließlich tragen Sozialarbeiter:innen, wie bereits erwähnt, die (Mit-)Verantwortung für die (Ko-)Konstruktion von ‚Fällen‘. Welche Haltung im Umgang mit ‚Fäl-

len‘ eingenommen wird, wie methodisch versiert und wie selbstreflexiv die Fallarbeit sich gestaltet (resp. gestaltet werden kann), ist Teil der Professionalität der jeweiligen Sozialarbeiter:innen sowie Teil der Rahmenbedingungen, die die zuständigen Organisationseinheiten wie z. B. Träger, Verwaltungen, Krankenhäuser setzen.“ (Völter 2020, 40).

Professionalität in der Sozialen Arbeit kann folglich nicht ohne die Beteiligung der verschiedenen Akteur:innen selbst gelingen. So liegt auch der Schwerpunkt der für die vorliegende Arbeit konzipierten Forschung auf den Eltern als Hilfe erhaltenden Akteur:innen innerhalb eines professionellen Feldes sowie den Fachkräften als Hilfe leistenden und deren gegenseitiger Beeinflussung in der Fallarbeit. Weiter ist auch der Aspekt der Analyse für die durchgeführte Forschung zentral, woran auch der Wert dieser Herangehensweise für das Fallverstehen erkenntlich wird (vgl. Kapitel 3).

Ein weiteres, für diese Arbeit besonders interessantes, ist das Professionsverständnis von Gahleitner: Sozialer Arbeit als *Beziehungsprofession* (vgl. Gahleitner 2017). Gahleitner weist unter anderem auf die Empirie zu dem signifikanten Zusammenhang des Erfordernisses von Beziehungsarbeit und fachlicher Diagnostik für einen gelingenden Hilfeprozess hin. Insbesondere Menschen mit belastenden Bindungs- und Beziehungserfahrungen müssen, so Gahleitner, die Erfahrung vertrauensvoller Zuwendung machen können, um ganz im Sinne Sozialer Arbeit ein Wohlergehen und soziale Teilhabe zu ermöglichen (vgl. Gahleitner 2020, 101 ff.).

Die an dieser Stelle dargestellten Professionsverständnisse lassen bereits markante Schnittstellen zum Bereich Kinderschutz erkennen, der sich ebenso durch eine eigene Komplexität und damit einhergehenden Paradoxien, wenn es um die Einschätzung von Gefährdungslagen geht, auszeichnet. Die nach Gahleitner angesprochene Beziehungsarbeit ist von besonderem Interesse, wenn es darum geht das erforderliche Vertrauen der Akteur:innen zu gewinnen, um eine professionelle Gefährdungseinschätzung unter deren Beteiligung überhaupt erst umsetzen zu können. Diese Gedanken sollen hier zunächst festgehalten und im Fortgang weiter konkretisiert werden.

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession mit Triplemandat
(Staub-Bernasconi)

Zentraler Bestandteil einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Professionsthematik Sozialer Arbeit sind die Theorie und Ausführungen von Silvia Staub-Bernasconi, die auch in dieser Arbeit maßgeblich berücksichtigt werden. Staub-Bernasconi bringt hinsichtlich des unzulänglichen Professionalitätsverständnis Sozialer Arbeit die Auseinandersetzung mit der Konstellation eines *Triple-Mandats* ein (vgl. Staub-Bernasconi 2009, 83). Das Triple-Mandat lässt sich als eine Distanzierung von einem rein durch das Gesetz gegebenen rechtlichen Mandat und andererseits als eine Erweiterung des *Doppelmandats von Hilfe und Kontrolle* verstehen (vgl. Staub-Bernasconi 2009, 85). Das Doppelmandat, so Staub-Bernasconi, definiert sich vor allem als ein vermittelndes und weisungsgebundenes Organ politischer und managerialistischer Interessen der Träger und der Gesellschaft (vgl. Staub-Bernasconi 2012, 276). Die Interessen der Akteur:innen und deren Beteiligung im eigentlichen professionstheoretischen Sinne haben entlang dieses Professionsverständnis wenig Chance gehört und realisiert zu werden. Eine am Bedürfnis der Akteur:innen ausgerichtete sowie eine professionsethische und -theoretische Komponente im Sinne der Menschenrechte seien daher dringend erforderlich (ebd.). Ein demzufolge notwendiges Triple-Mandat konstituiert sich aus drei zentralen Akteursgruppen:

1. dem Staat oder privaten Träger als zweidimensionales Mandat von Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft
2. den Adressat:innen als Individuum oder Gruppen als bedürfnisorientiertes Mandat
3. den Professionellen der Sozialen Arbeit als zweidimensionales Mandat aus Wissenschaft und Ethik (vgl. Staub-Bernasconi 2019, 86).

Das an dieser Stelle dargestellte Triple-Mandat zeigt die grundlegenden besonderen Anforderungen an die Fachkräfte der Sozialer Arbeit, welche sich der Aufgabe widmen den unterschiedlichen Mandaten gerecht zu werden. In diesem Sinne liegt eine professionsspezifische besonders

hohe Anforderung darin, anhand der erforderlichen Fachkenntnisse einen kompetenten Umgang und eine Methodik zur Bearbeitung und Bewältigung der Herausforderungen und Konflikte eines solchen Mandats auszuüben. Deutlich wird bereits, dass dies ohne die Beteiligung der Menschen selbst nicht gelingen kann.

Staub-Bernasconi formuliert zum Mandat der Profession Sozialer Arbeit weiter zwei zentrale Werte, die unter der Prämisse *nach bestem Wissen und Gewissen* stehen. Es stehen sich 1.) die „Wissensbasierung der professionellen Praxis“ (Staub-Bernasconi 2019, 86 f.) auf der einen und 2.) die „Ethikbasierung aufgrund der nationalen und internationalen Ethikkodices sowie der menschenrechtlichen Wertebasis“ (ebd.) auf der anderen Seite gegenüber. Wobei diese Gegenüberstellung vielmehr als eine gegenseitig erforderliche Kombination für gute (professionelle) Praxis zu verstehen ist.

Mit der *Wissensbasierung der professionellen Praxis* macht Staub-Bernasconi auf die Notwendigkeit aufmerksam, das praktische Handeln auf einer theoretischen und empirischen Grundlage zu begründen (vgl. Staub-Bernasconi 2019, 87 f.). In einem systemtheoretischen Verständnis professionellen Handelns stehen Theorie und Praxis in einem engen Zusammenhang. Sozialer Arbeit als Profession muss es daher einerseits gelingen wissenschaftlich fundiert¹³ zu arbeiten und andererseits eine Wissenschaft zu etablieren, welcher es gelingt die „Transformation von wissenschaftlichem Wissen in Arbeitshypothesen und Handlungsleitlinien für die Praxis in Hinblick auf die besonderen Probleme und Notlagen ihrer Adressat:innen zufriedenstellend lösen zu können“ (Staub-Bernasconi 2019, 87). An dieser Stelle wird deutlich, dass es zum Selbstverständnis sowie zur Etablierung einer Profession erforderlich ist auf ebensolches, professions-spezifisches und handlungsleitendes Wissen zurückzugreifen zu können. Nichtsdestotrotz fordert Staub-Bernasconi keineswegs den Verzicht auf bewährtes Alltagshandeln, Intuition und gesunden Menschenverstand,

13 In Anknüpfung an eine sozialwissenschaftliche Fundierung ist die Überlegung zu einer evidenzbasierten Sozialen Arbeit nennenswert. Siehe hierzu auch: Baumgartner und Sommerfeld (2012) sowie Dahmen, Stephan (2011): Evidenzbasierte Soziale Arbeit? Zur Rolle wissenschaftlichen Wissens für sozialarbeiterisches Handeln. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

jedoch diese immer wieder auch kritisch zu hinterfragen und dabei selbst-reflektiert zu bleiben (vgl. Staub-Bernasconi 2019, 88).

Da Soziale Arbeit sich nun aber, wie bereits angeführt, durch die unmittelbare Arbeit mit dem Menschen und demzufolge der Interaktion und zwischenmenschlichen Beziehung auszeichnet, eröffnet Staub-Bernasconi als weiteren Basiswert die *Ethikbasierung aufgrund der nationalen und internationalen Ethikkodices sowie der menschenrechtlichen Wertebasis* (ebd.). Die ursächliche Begründung dieser Ethikkomponente erschließt sich laut Staub-Bernasconi aus der Geschichte, die sich bereits zum wiederholten Male in menschenverachtender Weise und unethischen Motiven auch berufliches Geschehen entgegen der eigentlichen professionellen Praxis zum Selbstzweck zu eigen gemacht hat (ebd.). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Ethik zum Schutz des Individuums. Ein solcher nationaler und internationaler allgemeingültiger Ethikkodex für die Soziale Arbeit besteht mit Bezug auf die „Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit“ (Staub-Bernasconi 2019, 89). Kern eines an den Menschenrechten angelehnten Professionsverständnisses stellt demnach die Orientierung am Gegenstand der *Menschenwürde* dar (vgl. Staub-Bernasconi 2012, 89).

Professionalität im Kinderschutz

Aus diesen multiperspektivischen Professionsverständnissen geht ein Balanceakt für die Fachkräfte hervor. Die Flexibilität in der Sozialen Arbeit, das kontextbezogene Fallverstehen und die Einzelfallentscheidung sind im Kinderschutz besonders stark ausgeprägt. Fachkräfte im Kinderschutz sind gefordert sich immer wieder neu auf Familien, deren Konflikte und deren Selbstverständnis einzulassen, über Beziehungsarbeit Einblicke in die Lebenswelt der Familie zu erhalten, kooperative Netzwerke zu schaffen und das eigene Handeln dabei innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen fortlaufend selbst zu reflektieren. Aus all diesen Anforderungen geht zugleich ein Arbeiten „unter großen Unsicherheitsbedingungen“ (Biesel und Wolff 2014, 22 ff.) hervor, da Fachkräfte im Kinderschutz sich immer wieder mit Risikomanagement unter variierenden Umweltbedingungen in einem „hoch dynamischen Feld“ (ebd.) konfrontiert sehen (z. B. spontane Trennung eines Elternpaares, kognitive Beeinträchtigung als besondere

Anforderung, Misstrauen gegenüber Fachkräften) (ebd.). Gleichzeitig und paradoxerweise betrifft insbesondere die Arbeit im Kinderschutz den bereits erwähnten *äußerst privaten Lebensbereich* der Akteur:innen und kann erneut vor allem im Kinderschutz bei der Einschätzung von Gefährdungslagen in familiären Kontexten zu Einflussnahmen und Eingriffen in diesem äußerst privaten Lebensbereich führen (z. B. Inobhutnahmen, Umzug in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe). Es ist umso wichtiger, dass sich die Fachkräfte im Kinderschutz dieser Deutungsmacht bewusst sind und aus ebendiesen berufsethischen Gründen der Beteiligung der multiprofessionellen Akteur:innen und ganz besonders den familiären Akteur:innen eine zentrale Aufgabe beimessen. Die Familie gilt als oberste Sozialisationsinstanz (vgl. Wolff und Gedik 2021, 119 ff.), weshalb Einwirkungen von außen in ein Sozialisationsgeschehen auf der Grundlage sozialpädagogischer Entscheidungen mehr oder weniger prägend und mehr oder weniger gut für individuelle Erfahrungen und biographische Fallverläufe sein können. Die Relevanz einer professionellen Grundlage, auf der sozialpädagogische Diagnosen und (Gefährdungs-) Einschätzungen gestellt werden, wird dadurch besonders bedeutsam. Eingriffe in das Familienleben sollen und dürfen nicht ohne fundierte Grundlagen erfolgen. Es besteht ein Balanceakt im Kinderschutz zwischen dem unmittelbarem Schutzauftrag gegenüber dem Kind, dem zugleich demokratisch erforderlichem Schutz individueller Lebensgestaltung, sowie dem Elternrecht und ganz generell der Menschenrechte als oberste ethische Prämisse zum Schutz vor unprofessionellen Praktiken gegenüber den Adressat:innen, wie ihn auch Staub-Bernasconi anführt (vgl. Staub-Bernasconi 2019, 88 f.). Ein ‚Balance schaffender‘ *professioneller* Umgang erfordert ein hohes Maß an Fachkenntnissen, Selbstreflexion sowie Handlungssicherheit bei der Einschätzung von Gefährdungslagen und der Durchführung von Interventionen zum (vermeintlichen) Schutz des Kindes. Doch was hat es mit der Handlungssicherheit im Kinderschutz auf sich? Wie sieht professionelles Handeln bei eindeutig uneindeutigen Gefährdungslagen aus? Diese Fragen sollen im folgenden Kapitel weiter vertieft und nach Möglichkeit in der Diskussion (5) beantwortet werden.

2.3.3 Hilfe und Schutz unter Unsicherheitsbedingungen

„Es sind die Fachkräfte, die im Kinderschutz Risiken eingehen müssen. Sie sind mit dem Risiko konfrontiert, falsche Einschätzungen zu treffen oder Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu übersehen.“ (Biesel und Urban-Stahl 2022, 275).

Diese Risiken führen unweigerlich zu einer Verunsicherung und tragen in der aktuellen Entwicklung zu einer zunehmenden Standardisierung von Verfahrensabläufen zur Gefährdungseinschätzung bei (vgl. Biesel u. Urban-Stahl 2021, 294 f.). Die Einführung etwaiger Instrumente soll Ängste und Risiken minimieren und zu einer fachlichen und politischen Absicherung beitragen. Paradoxerweise sind aber auch Bürokratisierung und eine Verminderung des eigentlichen sozialpädagogischen Arbeitens und der Beteiligung der Familien die Folge (ebd.). Es zeichnet sich ein Spannungsfeld im Versuch der Objektivierung einerseits und den äußerst individuellen familiären Wirkfaktoren andererseits ab.

Diese Ausführungen lassen u. a. die Schlussfolgerung zu, dass aus einem auf diese Weise risikoorientiertem Kinderschutz eine hohe Gefahr für die (Fehl-)Einschätzung von (vermeintlichen) Gefährdungslagen und demnach Inferenzrisiken resultieren. Ein professioneller Umgang mit Sicherheit ist gekennzeichnet durch die Akzeptanz derselben und geht parallel dazu über das reine Bemühen um Absicherung hinaus (vgl. Beecken und Braun 2025, 205). Anhand dieses Sachverhalts wird die Notwendigkeit einer vertrauensvollen Beziehungsarbeit mit den Familien deutlich.

Trotz des hier kritisch aufgegriffen Blicks auf die Anwendung betriebswirtschaftlich motivierter und risikoorientierter Absicherungsverfahren soll daraus keineswegs eine Diagnostik familiärer Problemlagen „aus dem Bauch heraus“ nach freiem Ermessen einzelner Fachkräfte erfolgen. Staub-Bernasconi nimmt hierzu Bezug auf Foucaults Verständnis von Diagnose als ein „menschliches, irrtumsanfälliges, durch gesellschaftliche, trägerbezogene, und persönliche Interessen korrumpierendes Erkenntnisverfahren“ (Staub-Bernasconi 2018, 259). Um den hier angesprochenen Irrtümern und Fehlern professionell entgegenzutreten, bei gleichzeitiger Orientierung an einer menschenwürdigen Professionsethik, empfiehlt es sich an

Stelle der aufgezeigten Absicherungstendenzen (Checklisten-Mentalität) sozialwissenschaftlich orientierte dialogische Erkenntnistheorien und Methoden zu entwickeln. Fachkräfte im Kinderschutz müssen dazu in der Lage sein in das Verstehen der elterlichen (schädlichen) Handlungsweisen, Widerstände, aber auch Potentiale zu kommen (vgl. Schrapper 2008, 45 f.). Rätz betont zur Rolle und Verantwortung der Sozialpädagogik im Kinderschutz brauche es „sozialpädagogisches Denken und Handeln mit einem mehrperspektivischen fallverstehenden beteiligungsorientierten Zugang“ (Rätz 2025, 15). Dieses müsse insbesondere auch bei der Einschätzung von Gefährdungen realisiert werden (ebd. 23). Damit wird einerseits vor der Gefahr einer Objektivierung familiärer Problemlagen anhand aktuell verbreiteter Standardisierungen gewarnt und andererseits dem grundsätzlichen Erfordernis einer Gefährdungseinschätzung begegnet (ebd. 18 ff.). Aber eben in einer Art und Weise, die dem sozialpädagogischen Wesen von Verstehen generierendem Denken und Handeln gerecht wird.

Ein weiteres Augenmerk liegt auf der theoretischen Auseinandersetzung mit *Unsicherheiten*, stellenweise auch in Form von Paradoxien, Konflikten oder Widerständen in Erscheinung tretend, als besonderes Charakteristikum im Kinderschutz. Die Gesellschaft sieht sich aktuell mit immer wieder neuen Herausforderungen wie sozialer Ungleichheit, Klimakrise, Pandemie, demografischem Wandel sowie demokratiefeindlichen Entwicklungen in Form von Rechtspopulismus, Rassismus und Krieg konfrontiert (vgl. Völter et al. 2020, 8). Daraus entstehen Unsicherheiten und Ängste, die es zu verstehen und zu bewältigen gilt. Die Einschätzung und Bearbeitung sozialer Problemlagen sind eine Kernaufgabe der Sozialen Arbeit. Folgt man den Ausführungen von Völter und Kollegen erlebt die Soziale Arbeit, auch wenn die Gründe dahinter mehr als unerfreulich sind, einen Bedeutungszuwachs (ebd.). Der Bedarf eines professionellen Umgangs mit Unsicherheitsbedingungen ist demnach hochaktuell. Mörsberger differenziert in der Gegenüberstellung der Notwendigkeit einer Bereitschaft zum Risiko gegenüber einer unzureichenden Sorgfalt unter anderem zwischen den Faktoren Risiko und Gefahr (vgl. Mörsberger 2022, 249 ff.). Risiko steht dabei in einem engen Zusammenhang mit dem Abwägen und Entscheiden über eine Situation oder beispielsweise

auch dem Umgang mit einer Gefahr. Die Gefahr wird hier verstanden als der drohende Eintritt oder die stattfindende Entwicklung mit einer Schädigung des/der dadurch Betroffenen (ebd. 253 f.). Zwischen diesen Wägbarkeiten tritt auch der Aspekt der *Kontrolle* in Erscheinung. Mörsberger plädiert dabei für eine Auffassung von Kontrolle als ein „notwendiges Element für Qualitätssicherung“ (Mörsberger 2022, 261) in seiner ursprünglichen Bedeutung. Die Frage ist jedoch, wer und was, und vor allem in welcher Art und Weise, kontrolliert wird. Gemäß dieser Schlussfolgerung macht Mörsberger den Vorschlag sich von einer vorbelasteten Einstellung zu *Kontrolle* zu distanzieren und dies vielmehr als eine Möglichkeit der Rückmeldung, gewissermaßen als Feedback und damit Chance zu begreifen (ebd.). Sich von Seiten der Fachkräfte und Eltern auf konfliktreiche Aushandlungsprozesse trotz bestehender Machtasymmetrien und ungleicher Positionierungen einzulassen, ist professionelle Kunst und Wagnis zugleich (vgl. Brandhorst 2015, 381 ff.). Dies würde sowohl den Fachkräften als auch den Familien eine ressourcenorientierte – anstelle der auf beiden Seiten vorwiegend negativ konnotierten – Betrachtung bieten. Damit einher geht schließlich auch eine Auseinandersetzung mit, durch die Kontrolle/Rückmeldung, festgestellten Fehlern. Dazu gehört die Akzeptanz, dass ein *Sich-irren* und *Fehler-machen* unvermeidbar sind und eine *Kultur des Risikos* im Umgang mit möglichen Gefahren gewinnbringend ist. Dann kann schließlich auch die Bedeutsamkeit von Fehlern für die Qualitätsentwicklung erkannt werden. Was nicht bedeutet sich möglichst wahllos und ohne Respekt vor Fehlern auszutesten, sondern die Betrachtung und den Umgang mit Fehlern in eine anerkennende und offene Fehlerkultur zu wandeln – auch und insbesondere gegenüber den Eltern (ebd. 264, vgl. Weick und Sutcliffe¹⁴ 2016, 41 ff.). Zu der Umsetzung dieser Form von Mentalität gehört gewissermaßen auch Mut im Sinne eines sich und anderen *Trauen*. Da wäre zum einen das *Zutrauen* in die eigenen fachlichen Fähigkeiten und Kompetenzen und die darauf basierte Einschätzung einer Situation, sowie in die Ressourcen der Kinder und

14 Weick und Sutcliffe stellen entlang dem Management von Unerwartetem fünf Prinzipien einer Infrastruktur achtsamen Organisierens her. Das erste Prinzip bildet die *Konzentration auf Fehler*, in dem Fehler als „Symptome für größere Probleme“ verstanden und für die Weiterentwicklung genutzt werden (Weick und Sutcliffe 2016, 41 ff.)

Eltern und das mehrseitige *Vertrauen* in die Zusammenarbeit zwischen Familien und Fachkräften (vgl. Mörsberger 2022, 297 ff.). In seinem Plädoyer betont Mörsberger zudem die Notwendigkeit eines gesunden *Misstrauens* (ebd.). Das Zulassen von Misstrauen ist demnach erforderlich, um die Ursachen des Misstrauens überhaupt erkennen zu können und an diesen konstruktiv zu arbeiten und möglichst zu bewältigen. Das Misstrauen selbst ist im Kinderschutz zunächst einmal keine Seltenheit, da in solchen Kontexten aus der Natur der Sache heraus (u. a. Einmischung in das Privatleben, Umgang mit Fehlern, ungewisse Sachlagen) oftmals Widerstände, Unsicherheiten und vielfältige Sichtweisen existieren. Entgegen einem Umgang mit Unsicherheiten durch eine Formalisierung der Absicherungs-Mentalität mit diversen Instrumenten, starren Dienstvorschriften und Checklisten empfiehlt Mörsberger die Einführung eines „konstruktiven Misstrauensvotum auf Gegenseitigkeit“ (ebd.). Durch die Annahme und eine produktiv-interessierte Sichtweise auf das Misstrauen von Eltern gegenüber den Fachkräften und dem System Kinderschutz würde zumindest von theoretischer Seite eine Möglichkeit der Bewältigung für die Eltern geschaffen werden. Eltern könnten ihr Misstrauen frei äußern und ihren Bedenken Raum geben, während Fachkräfte die Aufgabe hätten die Genese des Misstrauens und dessen Gründe zu verstehen, um so in einen gemeinsamen Arbeitsprozess und zu neuen Inferenzen zu gelangen. Diese Überlegungen sollen nach der Ergebnisdarstellung der Empirie erneut aufgegriffen und diskutiert werden.

Kindeswohlgefährdungen professionell begegnen

An dieser Ausgangssituation ansetzend ergeben sich für die Fachkräfte im Kinderschutz sowohl gewisse Handlungsspielräume als auch spezifische Anforderungen, denen es professionell zu begegnen gilt. Wie dies von Eltern erlebt wird und in der praktischen Umsetzung gelingen kann, ist Gegenstand dieser Arbeit.

„Wissenschaft – ob Natur-, Human- oder Sozialwissenschaft – studiert, respektive exploriert die Welt. Eine Handlungswissenschaft zeigt Wege auf, sie zu verändern; sie ist die *Kunst und Wissenschaft*, Ziele auf die wirksamste Weise zu verwirklichen. Sozialarbeits-

wissenschaftler:innen erdenken also *zusammen mit ihren Adressat:innen* und unter kritischer Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedingungen den besten Weg, um im Kleinen wie Größeren den Sprung vom *Ist- zum Sollzustand* zustande zu bringen. Die Befähigung dazu ist die Aufgabe einer theoretischen wie praktischen Ausbildung in der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit.“ (Staub-Bernasconi 2012, 280; Hervorhebungen S. B.)

In Bezugnahme auf die vorherigen Darstellungen sollen aus diesem anschaulichen Zitat Orientierungspunkte für das Professionsverständnis Sozialer Arbeit im Kinderschutz abgeleitet werden. Diese umfassen die Verständnisse von Kinderschutz als *Kunst und Wissenschaft*, *Kinderschutz als gemeinsame Herausforderung mit den Adressat:innen* und *Kinderschutz als Entwicklungsaufgabe vom Ist- zum Sollzustand*.

Ein Verständnis von *Kinderschutz als Kunst und Praxis* bezieht sich auf die in diesem Text vielfach erwähnten Unsicherheitsbedingungen, Widersprüche und Paradoxien. Ein kunstvolles Handeln im Kinderschutz bezieht sich zum einen auf den Umgang mit Entscheidungen und Abwägungsprozessen einerseits und den eigenen Emotionen andererseits. Nicht selten nehmen die eigenen Emotionen (auf Basis biographischer Berufs- und Lebenserfahrungen) Einfluss auf die zuerst genannten Entscheidungen und Abwägungsprozesse. Es besteht eine Verwobenheit, die aus der für Soziale Arbeit charakteristischen Beziehungsarbeit entsteht. Beziehungsarbeit erfordert empathische und vertrauensvolle Zuwendung gegenüber den Akteur:innen (vgl. Gahleitner 2020, 101 f.; vgl. Schröder 2020, 396 f.). Die professionelle Kunst besteht darin diese erforderlichen Beziehungsleistungen und Emotionen stetig zu reflektieren.

Die Formulierung „*zusammen mit den Adressat:innen*“ soll hier als die Umsetzung von Beteiligung der familiären Akteur:innen aufgefasst werden. Eine professionelle Umsetzung von Beteiligung zur konstruktiven Ausgestaltung von Hilfeprozessen lässt sich in erster Linie über den Dialog realisieren (vgl. Krause und Rätz 2015, 8 ff.). Für die hier behandelte Themen- und Fragestellung ist dabei insbesondere die Praxis *dialogischer Diagnostik* von Interesse. Gedik schreibt, dass der Dialog einen Raum für die vielfältigen Konflikte und Widerstände im Kinderschutz

eröffnet (vgl. Gedik 2015, 262 f.). Zentral ist es dabei in einen gemeinsamen Verstehensprozess zu gelangen, der die Akteur:innen dazu befähigt eine Diagnostik der vorliegenden Probleme und ggf. des Kindeswohlgefährdenden Familienlebens durchzuführen.

Um eine Entwicklung vom *Ist-* zum *Sollzustand* realisieren zu können, müssen zunächst ein Ist- wie auch ein Sollzustand bestimmt werden. Ist- und Sollzustand orientieren sich an den spezifischen Lebensentwürfen von Familien und den Bedürfnissen einzelner Familienmitglieder, dabei insbesondere dem Kindeswohl, und müssen von allen Beteiligten gemeinsam erarbeitet und verstanden sein. Wodurch sich ein solcher Prozess Sozialpädagogischen Fallverstehens im Kinderschutz auszeichnet, lässt sich nach Schrapper an sieben Eckpfeilern festmachen:

- „1) Fälle können als eine komplexe Melange aus aktuellen Situationen, meist vielfältigen und auch widersprüchlichen Geschichten und zu klärenden Aufgaben und Zuständigkeiten begriffen werden.
- 2) Verstanden werden wollen dabei vor allem die Geschichten hinter der aktuell akuten Situation und zugleich muss die akute Gefährdung aktueller Situationen sachkundig und sorgfältig eingeschätzt werden.
- 3) Auch professionelles Verstehen beruht auf der Fähigkeit und Bereitschaft zu Perspektivenwechsel und Empathie; hinzukommen müssen Fähigkeit und Bereitschaft zu distanzierender Reflexion – auch auf der Grundlage wissenschaftlich erarbeiteten Wissens.
- 4) Professionelles Fallverstehen erfordert ebenso Technik und Struktur wie geschulte Intuition und reflexive Ethik.
- 5) Fallverstehende Arbeit im Kinderschutz ist angewiesen auf die irritierende und hypothesenprüfende Leistung qualifizierter ‚kollegialer Beratung‘ in reflektierten Gruppen.
- 6) Fallverstehen bedarf der strukturellen Absicherung in der Organisation und der fachlichen Kontrolle durch qualifizierte Leistungen.
- 7) Fallverstehen kann ‚gelernt‘ werden, muss dann aber regelmäßig geübt und reflektierend überprüft werden.“ (Schrapper 2021, 411 f.)

In dieser Darstellung des sozialpädagogischen Fallverstehens sind viele Bezugspunkte zu den in dieser Arbeit als zentral berücksichtigten Werten und Kriterien eines Professionsverständnisses für den Kinderschutz wiederzufinden. Genannt seien dazu der kompetente Umgang mit der Komplexität von Kinderschutzfällen, eine professionelle Gefährdungseinschätzung, eine an den Menschenrechten orientierte Ethik, die Beziehungsarbeit sowie die stetige Reflexion der eigenen Praxis. Das sozialpädagogische Fallverstehen eröffnet einen Weg auf der Grundlage sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse eine professionsspezifische Annäherung für eine *Dialogische Diagnostik* im Kinderschutz zu ebnet¹⁵. Eine Diagnostik, auf der Grundlage fachlicher Inferenzen, stellt nach Staub-Bernasconi grundsätzlich einen elementaren Bestandteil für einen wissenschaftlichen Gegenstands- und professionellen Zuständigkeitsbereich dar (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 249 f.).

Staub-Bernasconi betont die unzureichende Beachtung der Thematik seitens der Fachkräfte im Übergang vom 20. zum 21. Jahrhundert. Diese Lücke sei schließlich durch fachfremde betriebswirtschaftliche Verfahren zur Risikoabsicherung gefüllt worden. Die Soziale Arbeit habe es in diesem Zuge versäumt sich als Profession zu positionieren und Haltung zu beziehen (ebd.). Bezogen auf den Kinderschutz hat sich dieser Wandel durch die vielfach medial skandalisierten Fälle von Kindeswohlgefährdungen mit Todesfolge Anfang der 2000er Jahre noch verstärkt. Hünersdorf verweist auf einen Wandel von einem auf soziale Sicherheit orientiertem zu einem risikoorientierten Kinderschutz (vgl. Hünersdorf 2021, 239). Damit einher gehen sowohl eine Verstärkung des Verständnisses von Kinderschutz im engen Sinne (siehe 2.3.1) als auch die Verbreitung von Methoden zum Risiko-Assessment, der Überprüfung, dem Risikomanagement und der Fehler- und Wirkungskontrolle¹⁶ (vgl. Hünersdorf

15 Ergänzend genannt seien hier der Familienuntersuchungsrahmen (FUR) (Gedik und Wolff 2021, 628) und die Sozialpädagogische Familiendiagnose (Cinkl und Krause 2012) als zwei beispielhafte in den Prozess des Fallverstehens zu integrierende Methoden.

16 Z. B.: Berliner Kinderschutzbogen: file:///C:/Users/so/Downloads/jugend-rundschreiben_03-2013_anlage4-2ks-bogen_0-2_jahre.pdf (letzter Zugriff 19.03.2023); Stuttgarter Kinderschutzbogen s. o.; Wirkungsevaluation in Berlin (O.A. 2022)

2021, 240). Im Zuge dieser Entwicklungen ereignet sich jedoch andererseits eine Marginalisierung eines menschenrechtsbezogenen Professionsverständnisses mit dem Blick auf ein weites und gesamtgesellschaftlich relevantes Verständnis von Kinderschutz. Es erfolgt eine Spezialisierung auf die Abwehr eindeutiger Gefahren und einzelnen Kindeswohlgefährdenden Familien, mit dem Blick auf Eltern als potenzielle Kindeswohlgefährder:innen, anhand standardisierter Verfahren. Die Realisierung passgenauer Hilfen nach dem individuellen Bedarfslagen der unterschiedlichen Familien unter deren Beteiligung bleibt unter diesen Tendenzen kaum mehr möglich (ebd. ff.).

Kinderschutz ist nach der hier vertretenen Haltung jedoch nicht durch die vereinfachende Abwehr eindeutiger Gefahren zu gewährleisten. Kinderschutz hat dem entgegen sogar schwerpunktmäßig mit ebenjenen Uneindeutigkeiten und Ungewissheiten zu tun. Diese stellen die eigentlichen Herausforderungen der zu leistenden Hilfe für die Familien und des Schutzes für die Kinder dar. Eine Reduzierung der existierenden Komplexität menschlichen Seins und Handelns auf scheinbar eindeutige Sachlagen widerspräche der vorausgesetzten Professionsethik.

Hilfe und Schutz als Mandat im Kinderschutz

Wie bereits umfassend dargestellt existieren im Bereich Kinderschutz kaum allgemein festgelegte Definitionen zum Gegenstandsbereich des Kinderschutzes und seinen einschlägigen Begrifflichkeiten. Wiederholt fielen zudem Wörter wie *Paradoxien*, *Konflikte*, *Deutungsmacht* und *Unsicherheiten*. Worin besteht nun also das Mandat im Kinderschutz unter all diesen Unsicherheitsbedingungen und Uneindeutigkeiten? Wie konstituiert sich die Auftragslage eines professionellen Kinderschutzes? In Anknüpfung an die vorangegangenen Ausführungen ist es zur Betrachtung des Kinderschutzes als professioneller Praxis zunächst erforderlich ebendiese Mandatslage zu klären, um daraus ein fundiertes Praxisverständnis zu entwickeln. Zu diesem Zweck sei noch einmal auf die allgemeine Mandatierung Sozialer Arbeit aus 2.3.2 verwiesen. An entsprechender Stelle wurde bereits festgestellt, dass die *Menschenwürde* als zentraler Bezugsrahmen zu verstehen ist. Dieses Verständnis wird in §1 Abs.1 SGB VIII klar als Aufgabe Sozialer Arbeit legitimiert. Es ist also gedanklich fest-

zuhalten, dass die Realisierung eines menschenwürdigen Daseins stets und für alle Menschen als oberste Pflicht zu verstehen ist. Um nun das Augenmerk zurück auf den Kinderschutz zu legen, lassen sich die Ausführungen von Wiesner zur einschlägigen Rechtslage heranziehen. Wiesner formuliert in diesem Sinne:

„Die Basis bildet das gemeinsame Verständnis von der Schutzbedürftigkeit des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf Gefahren für sein Wohl und von dem Ziel, diesen Schutz im Rahmen familiärer und öffentlicher Verantwortung durch ein breites Spektrum von ‚Hilfen‘ zu gewährleisten.“ (Wiesner 2021, 219).

Die hier dargestellte Basis eines gemeinsamen Verständnisses zur Gewährleistung von *Hilfe* und *Schutz* zum Wohle des Kindes/Jugendlichen findet sich in der einschlägigen Fachliteratur wieder (vgl. Ziegenhain und Fegert 2008; Böwer und Kotthaus 2020; Suess und Hammer 2010; Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009). Gedik und Wolff führen zum Begriff der Hilfe weiter aus:

„Zugleich bedeutet Helfen, eine besondere zugewandte psychische Einstellung und Beziehung zum anderen Menschen, dem man hilft. Und schließlich geht es beim Helfen darum, ein *unterstützendes Beziehungsfeld* zu schaffen, wobei die Helfenden ihre eigene Identität so umbauen, regelrecht organisieren, dass sie in der Lage sind, eine solche Praxis und ein solches Feld der Hilfe zu unterstützen und zu fördern.“ (Gedik und Wolff, 2021, 173, Hervorhebung S. B.)

Die Autor:innen plädieren weiter für eine Auffassung von *Hilfe* als zentralem Kernkonzept im Kinderschutz und nehmen eine Distanzierung von einem Verständnis von Schutz vor, das im Sinne von autoritären Absicherungsmentalität „ideologisch verseucht“ sei (vgl. Gedik und Wolff 2021, 185 f.). Dennoch lässt sich der Aspekt des Schutzes nicht aus einem bestehenden Professionsverständnis im Kinderschutz ausklammern. Zu tief ist er einerseits rechtlich und wortwörtlich (z. B. § 8a SGB VIII **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**, Hervorhebung S. B.), als auch in Wissen-

schaft und Praxis verankert. Es lohnt sich jedoch sich der Debatte, um die Deutung des Schutzbegriffes zuzuwenden, um ein differenziertes Verständnis aktueller Tendenzen und deren Bedeutung für eine professionelle Praxis zu erlangen.

Insgesamt zeigt die Auseinandersetzung mit *Kinderschutz*, dass nicht nur die Begriffsklärung uneinheitlich und komplex ist, sondern auch eine Deutungsvielfalt im theoretischen Verständnis des Konstruktes besteht, was einerseits die hohe Komplexität bedingt, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten bietet. Sowohl in den nachfolgenden theoretischen Überlegungen als auch in der Verknüpfung mit dem empirischen Teil gilt es also zu überlegen, wie sich Professionalität im Mandat von Hilfe und Schutz und unter den besonderen Voraussetzungen im Kinderschutz gestaltet und was sie auszeichnet. So kann Kontrolle durchaus einen elementaren Bestandteil von Hilfe im Kinderschutz darstellen. Deren Ausübung und Funktionalität müssen jedoch stets an einer sozialpädagogischen Ethik entlang demokratischer Prinzipien orientiert sein. Kinderschutz tritt in diesem Kontext erneut als Grenzobjekt in Erscheinung. Das Inferieren darüber, welche Maßnahmen zur Unterstützung einer Familie und Gewährleistung des Kindeswohls zu ergreifen sind, gewinnt entlang der vorherigen Ausführungen als zentrale Aufgabe im Kinderschutz an Relevanz für eine professionelle und gelingende Soziale Arbeit. Es gilt sich von fachlicher Seite ein umfangreiches Verständnis der je individuellen Lebensrealität einer Familie anzueignen und die unterschiedlichen Bedürfnislagen ihrer Mitglieder zueinander in Bezug zu setzen. Eine Verständigung über die durchaus verschiedenen Sichtweisen auf der Grundlage der Erfahrungen und Wünsche einzelner Personen (Inferenzen) gilt es zu ermöglichen und als gemeinsame Basis zu gestalten.

2.3.4 Bewältigung

Auch bei dem Begriff der Bewältigung ist insgesamt festzustellen, dass keine einheitlich und global verwendbare Definition auffindbar ist. Dies bringt eine gewisse Offenheit und Wählbarkeit der Definition entlang des theoretischen und empirischen Interesses mit sich. Eine Verortung von Bewältigung, mit in der Literatur wiederholt auffindbaren Charakteristi-

ka, ist die Definition nach Lazarus und Folkman aus dem Jahr 1984 (vgl. Fiege, Gatzemeyer, und Lascano 2020, 347). Darin wird Bewältigung als sich fortwährend verändernde Anstrengung erfasst, die sich sowohl auf das Verhalten einer Person als auch ihre kognitiven Bemühungen bezieht. Diese Anstrengung hat zum Ziel äußeren und/oder inneren Anforderungen zu begegnen, wodurch die Möglichkeiten und Ressourcen der Person stark beansprucht oder überstiegen werden (Lazarus und Folkman 1984).

„Coping is the process through which the individual manages the demands of the *person-environment relationship* that are appraised as stressful as the emotions they generate.“ (Lazarus und Folkman 1984, 19, Hervorhebung S. B.).

Passend zu der hier ergänzend hervorgehobenen Beziehung zwischen Individuum und Umwelt erweitert Greve in seinem Verständnis von Bewältigung den Einfluss durch den sozialen Kontext und die sozialen Beziehungen einer Person mit folgendem Ergebnis: „alle Formen der Auseinandersetzung mit Belastungen, Gefühlen oder Ereignissen, die eine Person in ihrer Handlungsfähigkeit oder ihrem Wohlbefinden bedrohen oder einschränken, d. h. ihre aktuell verfügbaren Ressourcen übersteigen“ (Greve 2008, 925). Daraus erschließt sich eine klar negativ gewertete Sachlage, die die Notwendigkeit von Bewältigungshandeln auslöst. Zumindest aber eine auf Basis der zur Verfügung stehenden Ressourcen erschwerten Auseinandersetzung mit der erforderlichen Entwicklungsaufgabe. Eng verbunden mit Bewältigung ist somit auch das Erleben von belastenden Situationen und/oder Krisen. Hier soll nun eine ganzheitliche Betrachtung von Bewältigungshandeln und Bewältigungsversuchen zu Grunde gelegt werden, um eben auch gescheitertes oder destruktives Bewältigungshandeln in der Auswertung der Forschungsdaten einer Bedeutung beizumessen. Bewältigung wird unter dieser Betrachtung zu einem dynamischen Prozess, der sich im Sinne dieser Arbeit auf mehr als eine konkrete Situation bezieht, sondern sich aus den Erfahrungen eines Menschen heraus entwickelt hat.

Aufgrund der inhaltlichen Nähe und der in der Literatur mehrfach erstellten Verknüpfung zur Entwicklungspsychologie erfolgt auch hier

eine verkürzte Bezugnahme auf das Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erikson. Darin wird angenommen, dass der Mensch sich in einem lebenslangen Prozess entwickelt und dabei acht Stufen in Form von psychosozialen Krisen durchläuft. Durch das Bewältigen der Entwicklungsaufgaben und dessen Gelingen, beziehungsweise Scheitern, werden die Voraussetzungen für die Bewältigung späterer Entwicklungsphasen konstruiert (vgl. Erikson 2005, 241 ff.). Damit einher geht ein sich wechselseitig bedingendes Zusammenspiel aus Entwicklung und Bewältigung. Für die Entwicklung entlang der psychosozialen Norm braucht es Bewältigung von Lebensaufgaben und für die fortschreitende Bewältigung braucht es wiederum die dafür vorausgesetzte Entwicklung. Gelingt die erforderliche Bewältigung können zukünftige Herausforderungen und Krisen als weniger belastend erlebt werden (vgl. Fiege, Gatzemeyer, und Lascano 2020, 351 ff.). Diese Prozesse verlaufen stets innerhalb des dem Individuum zur Verfügung stehenden Handlungsrahmen und seiner Ressourcen innerhalb eines durch das System vorgegeben Rahmens. Dadurch unterscheiden sich die Möglichkeiten zur Bewältigung und somit auch die Entwicklungschancen jedes Menschen entlang der individuellen Sozialisation (*Bewältigungspotentiale*). Je nach Ausgestaltung der Bewältigung kann diese entweder eine funktionale oder dysfunktionale Form annehmen (ebd.). Die funktionale oder dysfunktionale Bewältigung einer Entwicklungsaufgabe in der Gegenwart hat direkte Auswirkungen auf die gesunde oder gestörte Entwicklung in der Zukunft (ebd.). Auch dysfunktionale Bewältigungsstrategien bringen kurzfristig Erleichterung und haben darüber bei einer zu bewältigenden Aufgabe/Krise einen entsprechenden Nutzen für die Person gehabt. Es ist also anzunehmen, dass das Bewältigungshandeln einer Person grundsätzlich von Sinnhaftigkeit für diese geprägt ist und auf der Grundlage individueller Erfahrungen basiert. Langfristig führen dysfunktionale Bewältigungsstrategien jedoch zu Entwicklungsstörungen und ungesunden Verhaltensweisen (ebd.). Es bleibt jedoch zu hinterfragen auf Grundlage welcher (biografischen) Erfahrungen Menschen die jeweiligen Verhaltensweisen entwickeln und vor welchem Hintergrund sie schließlich ihre Handlungen wählen.

Inwieweit den im Kinderschutz agierenden Eltern die Entwicklung erfolgreichen Bewältigungshandeln ermöglicht ist, soll theoretisch inner-

halb der anschließenden Kapitel entwickelt und letztlich mit den Ergebnissen der vorliegenden Forschung und des bestehenden Forschungsstand (vgl. 2.6) im Diskussionsteil kontrastiert werden.

Lebensbewältigung nach Lothar Böhnisch

In aller Kürze soll an dieser Stelle das Konzept der Lebensbewältigung nach Böhnisch als theoretischer Verständnisrahmen der Auseinandersetzung mit Bewältigung in der Sozialen Arbeit dargestellt werden. Das Konzept der Lebensbewältigung widmet sich dem Bewältigungsverhalten von Menschen in kritischen Lebenssituationen als zentrale Akteursgruppe Sozialer Arbeit (vgl. Böhnisch 2019, 11f.). Das Konzept ist entlang einer dreidimensionalen Betrachtung von Lebensrealitäten orientiert, die sich aus der *psychodynamischen Dimension*, der *soziodynamischen/interaktiven Dimension* und der *gesellschaftlichen Dimension* zusammensetzt (ebd.). In dieser Trias sind sowohl das Streben nach Handlungsfähigkeit und dem eigenen Selbstwert ausschlaggebend als auch die Einflüsse der sozialen und gesellschaftlichen Umwelt. Der sich fortlaufend entwickelnde Mensch findet sich demnach in einem Spannungsfeld zwischen den inneren Motiven und äußeren Anforderungen und Bedingungen wieder. Diesem ambivalenten Konstrukt zu begegnen ist Kern der nach Böhnisch verstandenen Bewältigungsaufgabe. Insbesondere Akteur:innen der Zielgruppe Sozialer Arbeit finden sich in Folge der komplexen Lebensbedingungen in einem gescheiterten Bewältigungsprozess wieder und sind aufgrund der erschwerten Entwicklung auf professionelle Unterstützung angewiesen. Durch das mehrdimensionale Konzept entsteht eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Menschen und seiner Bedürfnisse, weshalb es für das in dieser Arbeit erforderliche *Verstehen* von Handlungen und deren Gründen einen logischen Bezugsrahmen stellt.

Zum weiteren Verständnis der Rolle und Aufgabe Sozialer Arbeit im Kontext von Bewältigung sagt Effinger treffenderweise:

„Soziale Arbeit als immaterielle Hilfe im Kontext sozialpolitischer Sicherungssysteme tritt vor allem immer dann auf die Bühne der Daseinsvor- und -fürsorge, wenn ihre Adressaten Verhaltensweisen zeigen, die zur Bewältigung ihrer ungewissen und unsicheren

Lebensverhältnisse wenig geeignet erscheinen und gleichzeitig verunsichernd auf die Gesellschaft zurückwirken. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen ist in aller Regel, dass den Betroffenen eine menschenwürdige Existenz und eine gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie der Zugang zu ökonomischen, sozialen, kulturellen und persönlichen Ressourcen zur Selbsthilfe nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Wenn sozial- und bildungspolitische Kompensationsprogramme allein nicht wirken, werden die Bewältigungsstrategien und Bewältigungsmuster der Bedürftigen oft als problematisch, zu wenig angepasst oder ungenügend eingeschätzt.“ (Effinger 2021, 27)

Grundsätzlich ist Bewältigung als Versuch mit einer belastenden Lebenssituation umzugehen, beziehungsweise diese zu überwinden, zu verstehen. Sie hat mit dieser Intention eine klare Funktion für die handelnde Person (vgl. Trautmann-Sponsel 1988, 18 ff.). Auch von Professionellen als unangemessen bewertete Handlungsweisen stellen also zunächst einen (wenn auch dysfunktionalen) Bewältigungsversuch dar. Die extern zugeschriebene Unangemessenheit des Handelns resultiert dabei oftmals aus den unterschiedlichen Ausgangslagen und Interpretationen heraus. Es ist davon auszugehen, dass sich der Mensch der ihm zur Verfügung stehenden Mittel bedient und sich in einem durch die Eingrenzung dieser Verfügbarkeit vorgegebenem Rahmen bewegt.

Zu berücksichtigen ist also stets, wodurch dieser Handlungsraum begrenzt ist und warum jenem Menschen die jeweilige Menge an Ressourcen und Mitteln zur Verfügung steht oder warum sie dies vielleicht auch nicht tut. Anhand dessen lassen sich schließlich auch die Möglichkeiten, unter denen eine Bewältigung erfolgen konnte oder es nicht konnte und die Art und Weise der Bewältigung eingrenzen.

2.4 Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit im Kinderschutz – Der Capability Approach

In diesem Kapitel wird der Capability Approach als eine Betrachtungsweise und Zusammenführung der theoretischen Grundlagen vorgestellt und mit den Kernthemen dieser Arbeit verbunden werden. Die Auswahl des Capability Approaches als ein besonderer Orientierungsrahmen erfolgte aufgrund seiner Fokussierung auf Themen der Gerechtigkeit und die damit einhergehenden soziostrukturellen und politischen Komponenten, die das Leben Einzelner beeinflussen. Wie zu Beginn dargestellt, sollen auch Fragen von Benachteiligung und Chancengleichheit aufgegriffen werden, um eine ganzheitliche Betrachtung der im System Kinderschutz agierenden Eltern zu ermöglichen.

Der theoretische Schwerpunkt liegt in den nachfolgenden Ausführungen auf der Theorie des Capability Approach nach Amartya Sen, der hier auf dessen Kernelemente limitiert, dargestellt werden soll. Während der Capability Approach in den 1980er und 1990er Jahren in Zusammenarbeit von Ökonomie-Nobelpreisträger Amartya Sen (vgl. 2009) und der Philosophin Martha Nussbaum entwickelt wurde, setzten die beiden Theoretiker:innen in der fortlaufenden Entwicklung unterschiedliche Schwerpunkte (vgl. Altgeld und Bittlingmayer 2017). Sen legt in seinem Verständnis den Fokus auf die Entwicklung von Freiheiten in der Lebensführung, deren Umsetzung durch einen Mangel an Verwirklichungschancen gehemmt oder nicht realisierbar ist. Nussbaum erarbeitete hierzu eine Konkretisierung der Verwirklichungschancen entlang eines *Capabilities-Set*, deren Bestandteile nach Nussbaum elementar für die Verwirklichung eines *guten Lebens* sind (vgl. Benz et al. 2015).

Im Kern setzt sich der Capability Approach mit der Frage nach den tatsächlichen Möglichkeiten und Chancen von Menschen auseinander ein Leben nach den eigenen Vorstellungen und Wünschen zu führen (vgl. Sedmak 2011, 7). Der Ansatz hinterfragt die Konstruktion von der Definition eines guten Lebens und dessen, wonach es sich als solches beurteilen oder nicht beurteilen lässt. Ein bedeutender Bestandteil des Capability Approaches ist die Freiheit hinsichtlich der eigenen Lebensführung eine selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können, weshalb der Schwer-

punkt von Sen für diese Arbeit von besonderer Relevanz ist. Menschen, die strukturell benachteiligt aufwachsen und leben sind solche Möglichkeiten oft verwehrt. Darunter fallen hier auch Menschen, die aufgrund struktureller Benachteiligung zu Adressat:innen und Akteur:innen sozialer Unterstützungssysteme werden (vgl. Graf 2011, 22 f.). Eben solche Unterstützungssysteme angemessen zu gestalten und fortlaufend zu entwickeln ist Aufgabe der Sozialen Arbeit. Dies bedeutet eben auch die bestehende Praxis fortwährend zu untersuchen und (eigenes) fachliches Handeln – entlang der *tatsächlichen* Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten der Familien – kritisch zu hinterfragen.

Der Faktor Freiheit

Weiter ist zu berücksichtigen, dass in den Sen'schen Annahmen vorausgesetzt wird, dass Freiheit als grundsätzlich erstrebenswerter und elementarer Wert menschlichen Daseins verstanden wird (vgl. Scholtes 2005, 24). Nach Sen ist Freiheit ein hoch kostbares Gut, welches die Chancen eigene Ziele zu verfolgen und zu verwirklichen grundlegend bestimmt (vgl. Sen 2010, 256). Diese Betrachtung des Faktors *Chance* ergänzt Sen um den Faktor *Prozess*, worunter der Prozess der Entscheidungsfindung begriffen wird. Je nach Beschaffenheit einer Situation kann der Unterschied in der Gewichtung der Faktoren Chance und Prozess überaus bedeutsam für die Existenz der nach Sen verstandenen Freiheit sein (ebd.). Zur Verdeutlichung möchte ich ein von Sen angeführtes Beispiel in das Praxisfeld Kinderschutz übertragen:

Eine junge Mutter wünscht sich Unterstützung in der Alltagsbewältigung mit ihren Kindern. Wenn es ihr gelingt, diese Hilfe selbst entschieden zu erhalten und für sich als sinnvoll zu bewerten, hat sie genau das erhalten, was sie möchte, und fühlt sich entlastet (Szenario 1). Dieselbe junge Mutter könnte aber auch durch wiederholte Überforderungssituationen in ihrem Umfeld (Kita, Nachbarn, Familie) auffallen und durch deren Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt schließlich in einen fremdgemeldeten *Kinderschutzfall* eingestuft werden. Infolge einer kritischen Bewertung der Situation wäre es möglich, dass Fachkräfte aus Sorge um das Wohlergehen der Kinder und die Erziehungsfähigkeit der Mutter eine kurzfristige Inob-

hutnahme der Kinder beschließen (Szenario 2). In einem weiteren Szenario könnte die junge Mutter nach selbstständigem Ersuchen des Jugendamtes Unterstützung erhalten, diese aber in ihrem eigenen Verständnis als nicht hilfreich erleben. Lehnt sie die Hilfe nun aber ab, stehen ihr mögliche Interventionen durch die Fachkräfte bevor (Szenario 3).

Das Beispiel veranschaulicht Sens ursächliche Verortung von Freiheit. In Szenario 1 kann die junge Mutter grundsätzlich frei entscheiden und handelt weitestgehend selbstbestimmt. In Szenario 2 hingegen hat die junge Mutter kaum Einfluss auf die Situation und ihre Freiheit ist durch fremdbestimmte Einflüsse stark begrenzt. In Szenario 3 wird nun dem eigentlichen Wunsch der Mutter nach Unterstützung entsprochen, jedoch ist sie nicht tatsächlich frei in ihrer Entscheidung. Sie hat zwar Unterstützung erhalten, die sie sich ohnehin erhofft hatte, kann diese aber nicht ohne weiteres mitgestalten oder ablehnen. Was an dieser Darstellung hervorgehoben werden soll, ist die Frage nach der Freiwilligkeit des Handelns und Entscheidens als zentraler Bestandteil von Freiheit. Allein die Chance zu tun, *was* dem ursprünglichen Ziel entspricht reicht eben nicht aus, um echte Freiheit zu erleben, sondern die Möglichkeit auch den Weg dorthin zu gestalten und so zu dem *Wie* der Verwirklichung des Ziels beizutragen (vgl. Sen 2010 257 f.). Zu diesem Weg gehören auch die zur Auswahl stehenden Alternativen, für die sich in der freien Gestaltung nicht entschieden wurde. Es ist davon auszugehen, dass in den Entscheidungen für oder wider die Optionen gute Gründe liegen, deren Funktionsweisen nur über das Leben des jeweiligen Subjekts zu erkennen sind. Also die Anamnese biografischer Erfahrungen als Grundlage für spätere Verhaltensweisen und innere Einstellungen. Sen betont, dass über den Capability Approach nicht nur berücksichtigt wird, „was eine Person am Ende wirklich tut, sondern auch das, was sie zu tun vermag, ganz gleich, ob sie sich entscheidet, ihre Fähigkeit tatsächlich zu nutzen“ (Sen 2010, 263). Die einem Menschen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und die damit einhergehenden Entscheidungen innerhalb einer einflussnehmenden Umwelt gestalten so den Grad der Freiheit im realen Leben. Die Komponenten des *Was sind die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten?* Und des *Wie entscheidet und handelt die Person?* werden im empirischen Teil

dieser Arbeit erneut aufgegriffen und forschungsmethodisch im Rahmen der Fallrekonstruktion aufgegriffen (vgl. Teil 3 Empirischer Teil).

Folgt man den Überlegungen von Mührel, Niemeyer und Werner so bietet der Capability Approach eine Plattform für die seinem Wesen zugrundeliegende philosophische und politische Auseinandersetzung mit der Befähigung von Menschen in einem professionellem Kontext (vgl. Mührel, Niemeyer, und Werner 2017, 7 f.). Im Bereich der Sozialen Arbeit bezieht sich dies in vielerlei Hinsicht auf die Arbeit mit Menschen, denen eine freie Gestaltung ihres Lebens nicht möglich ist und die dadurch – teils massive – Einschränkungen und Krisen erleben. Dabei stellt sich immer wieder die Frage nach den Voraussetzungen einer tragfähigen und gelingenden Bewältigung solcher Lebenskrisen im Sinne einer freiheitlichen Verwirklichung (ebd.). Birgmeier setzt zur Bearbeitung dieser Frage den Fokus auf die Ausgestaltung von Handlungsbefähigung als zentrale Aufgabe Sozialer Arbeit, gewissermaßen im Auftrag und der Legitimation durch den Capability Approach (vgl. Birgmeier 2017, 102). Die Befähigung zum eigenständigen Handeln ist folglich elementar, um eine Verwirklichung überhaupt zu ermöglichen, beziehungsweise Krisen bewältigen zu können. Eine *Handlung* definiert sich als etwas, das absichtlich geschieht oder absichtlich getan wird und deren Sinn in dem Zweck darüber ein bestimmtes Ziel zu erreichen begründet ist (vgl. Birgmeier 2017, 104 f.). Einer Handlung wohnt also immer auch eine Intention inne, deren Ursprung sich aus dem Leben des jeweiligen Subjekts ergibt und nur über diesen Kontext zu verstehen ist. Birgmeier fordert eine Erweiterung des Capability Approachs um die Auseinandersetzung mit Handlungs(un)fähigkeiten in Krisensituationen, da in solchen die Handlungsbefähigung und damit auch die Bewältigung besonders erschwert oder unmöglich ist (ebd. 115). Dies kann einen Bruch in der Sinnorientierung, sowie der gegenwärtigen Handlungsplanung und sozialen Handlungskompetenz, verursachen und demzufolge auch die gelingende Bearbeitung von Vergangenem und Zukünftigem einschränken. Der Begegnung und Auseinandersetzung mit etwaigen Herausforderungen soll in der nachfolgend präsentierten Forschung über die Betrachtung elterlichen Erlebens von Kinderschutz als krisenhaftem Geschehen Raum gegeben werden.

Eine zusätzliche und derzeitige Belastung und Krise, die mit ebensolchen Einschränkungen der Handlungsfähigkeit einherging, stellt die Corona Pandemie dar. Im neunten Familienbericht wird hervorgehoben, dass insbesondere von Armut gefährdete Familien dadurch betroffen sind.

„Die Folgen der Corona-Krise treffen armutsgefährdete Familien besonders hart. Fehlende Rücklagen, das Zusammenleben auf engem Raum, zeitweise geschlossene Bildungseinrichtungen und ausgedünnte Hilfsangebote schränken die Bewältigungsmöglichkeiten dieser Familien in der Krise ein. Umso dringlicher ist es, die vorhandenen Ressourcen zu stärken und Familien finanziell, aber auch infrastrukturell zu entlasten.“ (BT-Drs. 19/27200 2021)

Armut als bereits bekannte und besondere Belastung kommt damit eine zusätzliche Bedeutung für die in dieser Arbeit u. a. thematisierten Bewältigungsmöglichkeiten der Eltern zu. Der Zugang zu Ressourcen für die freiheitliche Lebensführung entlang des Capability Approach ist stark eingeschränkt. Armut als familiäre Lebenslage erhält auf dieser Grundlage anschließend eine besondere Berücksichtigung.

Die Rolle der Armut als familiäre Lebenslage

Das allgemeine Verständnis von Armut unterscheidet in *absolute Armut* und *relative Armut* (vgl. Kessl, Klein, und Landhäußer 2012, 541). *Absolute Armut* bezieht sich auf eine im engen Sinne existentielle Gefährdung grundlegender Bedürfnisse (z. B. Hunger oder Obdachlosigkeit) (ebd.). *Relative Armut* hingegen ergibt sich aus dem Lebensstandard und vorhandenen Ressourcen eines Landes und dem daraus ermittelten Existenzminimum, das erforderlich ist, um eine tatsächliche Teilhabe an dem gesellschaftlichen Leben zu verwirklichen (vgl. Boehle 2019, 28). Die ungleiche Verteilung dieser Güter trägt dazu bei, dass Menschen unterhalb dieses sozio-kulturellen Minimums und in diesem Sinne in (*relativer*) Armut leben (vgl. BT-Drs. 19/27200 2021, 443). Über den Begriff relativer Armut hinaus geht die Auffassung von *materieller Deprivation*, anhand derer unter einer mehrdimensionalen Betrachtung der tatsächlich erreichte Lebensstandard und Konsumeinschränkungen gewertet werden (ebd.). Darü-

ber lässt sich bereits veranschaulichen, wie das Leben von Menschen in Armutslagen mit maßgeblichen Einschränkungen in der Lebensführung und damit auch in der Verwirklichung eines frei gestaltbaren Lebens entlang gesellschaftlicher Standards und/oder der individuellen Wünsche einhergeht. Für die Bedeutung von Armut in dieser Arbeit ist ausschlaggebend, dass Armut als häufigste Ursache benachteiligter Lebenslagen auftritt (vgl. Bird und Hübner 2013, 21/NZFH 2020 4). Armut steht also in unmittelbarer Verknüpfung mit den zuvor ausgeführten Annahmen des Capability Approachs. Zudem gilt Armut in seinen Auswirkungen auf das Familienleben als bedeutsame Variable für Entwicklungsdefizite und Gesundheitsrisiken im Kindesalter (vgl. NZFH 2020, 4). Für die relationale Betrachtung von Armut und Kinderschutz folgt ein Abriss der derzeitigen Faktenlage zur Armut von Familien in Deutschland.

Im Jahr 2024 waren 21,1 % der Bevölkerung in Deutschland von Armut und/oder sozialer Ausgrenzung bedroht (Statistisches Bundesamt 2025). Armut und soziale Ausgrenzung wurden bei der Datenerhebung durch das Zutreffen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien bestimmt: *Armutsgefährdung, erhebliche materielle und soziale Entbehrung, Zugehörigkeit zu einem Haushalt mit sehr geringer Erwerbsintensität* (ebd.).

Weiter interessant ist der Anteil der Kinder, die in Haushalten mit SGB-II Bezug (i. d. R. sog. *Bedarfsgemeinschaften*) aufwachsen, der in Deutschland bei durchschnittlich 13 % liegt (Statista Research Department 2022b). Auffällig ist hierbei vor allem die erhöhte Gefährdungsquote im urbanen Raum. Diese liegt in Berlin bei 25,2 %, wonach 2021 jedes vierte Kind in einem Haushalt mit SGB II Bezug aufwuchs. Insgesamt geht aus den statistischen Daten hervor, dass vor allem Alleinerziehende, Mehrkindfamilien, Familien mit geringen Bildungsressourcen und zugewanderte Familien von Armut betroffen sind (vgl. ebd./vgl. Bird und Hübner 2013, 26). Diese Faktoren können sich zudem gegenseitig bedingen, verstärken oder auch in Kumulation auftreten.

Auch der Neunte Familienbericht der Bundesregierung weist auf Armut als Relevanzthema und „wichtiges Handlungsfeld der Politik“ (vgl. BT-Drs. 19/27200 2021, IX¹⁷) hin, mit dem Ziel wirtschaftliche und soziale Teilha-

17 Übernahme der Seitennummerierung aus dem Originaltext

be von Familien zu sichern (ebd.). Die Kommission führt diesbezüglich an, dass die geringe Ressourcenausstattung gesundheitliche, bildungsbezogene und soziale Benachteiligung zur Folge haben kann (ebd. S. 220). Derartige Lebensumstände wirken sich unmittelbar auf das Familienleben aus, indem die unabhängige Haushaltsführung eingeschränkt wird und Sorgen und Zukunftsängste entstehen können. Dadurch wiederum sind sowohl Partnerschaften wie auch Eltern-Kind-Beziehungen belastet. Familien in Armutslagen sind mit zusätzlichen Stressfaktoren und Belastungen konfrontiert, die schließlich sowohl die Teilhabe an der Gesellschaft im Allgemeinen als auch ganz konkret elterliche Erziehungskompetenzen einschränken können (vgl. BT-Drs. 19/27200 2021, 222). Eltern mit höheren Einkommen haben die Möglichkeit durch die Versorgung und weniger existentielle Stressbelastung ihren Kindern bessere Startchancen zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 19/27200 2021, 455). Der aktuelle Zehnte Familienbericht betont insbesondere die erhöhte Armutsgefährdung Alleinerziehender und die daraus hervorgehenden ungleichen Belastungen (vgl. BT-Drs. 20/14510 2025, 379). Aus den Handlungsempfehlungen geht ein deutlicher Anpassungs- und Veränderungsbedarf der bestehenden Sozialleistungssysteme zum Wohle derzeit stark benachteiligter Familien hervor (ebd. 19, 380 ff.).

Bird und Hübner machen auf die Notwendigkeit aufmerksam, die Lebenslagen der Familie in die Beurteilung einer Situation miteinfließen zu lassen.

„Eltern Handlungsmotive zuzuschreiben, mögliche Defizite zu personalisieren und ihre Handlungen als völlig unbeeinflusst von ihrer sozialen Lage zu begreifen, ist weder gerecht noch wahr. Das heißt nicht, dass die Menschen nur das Produkt ihrer Umgebung sind, sie sind auch handelnde Akteur:innen mit freiem Willen und Eigensinn – dennoch sind ihre wahrgenommenen Handlungsmöglichkeiten durch ihre soziale Lage positiv oder negativ beeinflusst.“
(Bird und Hübner 2013, 21)

Dies soll weder heißen armutsgefährdeten Eltern im Falle kindeswohlgefährdender Aspekte einen Freifahrtschein auszustellen noch sich zu

sehr auf den Faktor Armut zu fokussieren. Vielmehr geht es darum die realen Lebensbedingungen in die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten von Eltern einzubeziehen, wie es in dieser Arbeit das Ziel ist.

2.5 Eltern im Kinderschutz

Wie geraten Menschen, in diesem Fall Eltern als parentale Instanz von Familie, in die Gefüge von Kinderschutz? In welcher Rolle treten Eltern auf und mit welchem Selbstverständnis? Sollten Eltern nicht grundsätzlich Beschützer:innen ihrer Kinder sein? Und was trägt dazu bei, dass Eltern überhaupt auch als potenzielle Gefährder:innen in Erscheinung treten oder als solche deklariert werden?

In diesem Kapitel soll sich nun der Auseinandersetzung mit der hier fokussierten Terminologie *Eltern im Kinderschutz* gewidmet werden. Es lässt sich voranstellen, dass es nur äußerst selten der Fall ist, dass Eltern ihre Kinder grundsätzlich ablehnen oder diese absichtlich schädigen (vgl. Biesel und Urban-Stahl 2022, 150). Menschen, die absichtlich schädigende Handlungen an Kindern vornehmen und diesen zur eigenen Bereicherung Gewalt zufügen, sind zudem nicht die hier betrachteten Akteur:innen Sozialer Arbeit¹⁸, sondern sind in erster Linie die Klientel von Justiz und Psychiatrie (ebd.). Vorrangig psychiatrisch auffälligen und pathologischen Verhaltensweisen von Eltern gilt in dieser Arbeit somit nicht die primäre Aufmerksamkeit. Allgemein wird jedoch anerkannt, dass psychische Erkrankungen eine Einschränkung im Erziehungsverhalten verstärken oder bedingen können und/oder kumulativ zu anderen Merkmalen kindeswohlgefährdender Handlungen in Erscheinung treten können.

Elternschaft

Zunächst einmal ist der Begriff *Elternschaft* zu verorten, bevor eine Überleitung zu den Eltern im Kinderschutz als Spezifikation erfolgt.

18 obwohl es hier Überschneidungen geben kann, deren Vertiefung jedoch nicht Sinn und Zweck dieser Arbeit ist

Das heutige Elternsein ist mit dem anhaltenden Wandel der Geschlechterrollen ab Beginn der 1970er Jahre von einer Heterogenität der Lebensformen geprägt und bietet Menschen mit Kinderwunsch daher eine größere Vielfalt, neue Herausforderungen und Zugewinne innerhalb derer es sich zu orientieren und zu identifizieren gilt (vgl. Cierpka et al. 2014, 116; Gerlach 2017, 9; Biesel/Urban-Stahl 2022, 81). Insgesamt bringt jedoch jede Konstellation von Elternschaft erhöhte Anforderungen an die psychische Belastbarkeit und auch soziale Kompetenzen der Eltern mit sich. Die Eltern werden als primäre Betreuungspersonen gefordert, sich in ihr Kind einzufühlen, dessen Bedürfnisse zu erkennen und angemessen zu befriedigen. Der Beginn der Elternschaft wird durch die Geburt eines Kindes und/oder die aktive Entscheidung und Annahme eines Kindes (z. B. Adoption) markiert. In den meisten Fällen geht damit auch eine Veränderung in der Paarbeziehung von der Partnerschaft zur Elternschaft einher (vgl. Cierpka et al 2014, 116). Grundsätzlich ist Elternschaft geprägt von sozialen Konstruktionen, die mit hohen Erwartungen und Ansprüche an das Elternsein einhergehen.

Seit Anfang der 2000er Jahre existiert zudem ein Paradigmenwechsel zu „Erziehung in öffentlicher Verantwortung“, mit dem sowohl Angebote für Familien (z. B. Ausbau der Kindertagesbetreuung und Ganztagsschulen) als auch eine erhöhte staatliche Verantwortung für das gesunde Aufwachsen von Kindern einhergehen (z. B. Angebote Früher Hilfen) (vgl. Gerlach 2017, 10). Elternschaft wird seither vermehrt als gemeinschaftliche Aufgabe betrachtet, bei der es Eltern mithilfe von staatlichen und institutionellen Kooperations- und Unterstützungsstrukturen zu unterstützen gilt (ebd. 12).

Von rechtlicher Seite ist Elternschaft als Elterngrundrecht in Art. 6 Abs. 2 verankert (vgl. hierzu 2.3.1), von dem sowohl das Recht als auch die Pflicht für das Wohle des Kindes Sorge zu tragen ausgehen. Besonders wichtig ist hier noch einmal mehr die „**zuvörderst** ihnen obliegende Pflicht“ (Hervorhebung S. B.) zu betonen, da diese den besonderen Status der Eltern, insbesondere auch gegenüber staatlichen Eingriffen, hervorhebt. Insofern wird zunächst angenommen, dass Eltern grundsätzlich ein sich auf das Kind positiv auswirkendes Interesse an dessen Aufwachsen haben und damit in der Lage sind angemessen für die Entwicklung

des Kindes Sorge zu tragen. Eltern, denen dies nicht gelingt, gilt die in diesem Kapitel erfolgende Betrachtung.

Ist ein Kind geboren, können vorherige Wünsche und Vorstellungen mit den realen Bedingungen kollidieren und die Eltern stark belasten oder sogar überfordern (vgl. Biesel und Urban-Stahl 2022, 150). Verstärkt werden können solche Belastungen durch erhöhte Stressbelastungen in der Familie (z. B. besondere Bedürfnisse des Kindes, ungeplante Schwangerschaft, Trennung) sowie durch äußere sozio-ökonomische Bedingung (Armut, Bildung, Wohnumfeld, institutioneller Druck) (ebd.). Sich in Folge der eigenen hohen Erwartungen an das Familienleben und des gesellschaftlichen Drucks Schwierigkeiten und Überforderungen einzugestehen, fällt oftmals schwer und führt gegebenenfalls zu einer Verschlechterung der Situation. Eltern können bei der Suche nach externer Unterstützung das Gefühl haben zu scheitern und sich für den eigenen Hilfebedarf schämen (Kinderschutz-zentrum Berlin 2009, 34f.). Um dem angemessen zu begegnen ist es, insbesondere in der transparenten Zusammenarbeit mit den Eltern, sinnvoll die kindeswohlgefährdende Situation aus systemischer Perspektive zu betrachten (Biesel und Urban-Stahl 2022, 151 ff.). Darin werden die Vielfaltigkeit und Wechselwirkung von Ursachen und Bedingungen deutlich, die eine Kindeswohlgefährdung bedingen können, denn „es handelt sich um ein ziemliches Durcheinander, nichts ist von vornherein klar. Es gibt viele Fragen und kaum Antworten. Und: Keine Familie ist gleich. Jeder *Fall* hat seine besondere Ausprägung. Vielfältige Ursachenfaktoren wirken offenbar zusammen, bis eine Situation entsteht, die wir als *Kindeswohlgefährdung* kennzeichnen und verstehen können“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 35, H. i. O.). Das Kinderschutz-Zentrum Berlin differenziert hierzu vier verschiedene Ebenen (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 35 ff.):

- Der soziostrukturelle Kontext
- Der familiäre Kontext
- Der individuelle Kontext (Eltern/Kinder)
- Der Krisenkontext

Der *soziostrukturelle Kontext* umfasst die sozioökonomischen Lebensverhältnisse einer Familie, sowie bestimmte Strukturen und Einstellungen, die aus der (sozialen) Umwelt hervorgehen (Rollenbilder, (In-)Akzeptanz von Gewalt). Hierunter sind auch die privaten Netzwerke und zur Verfügung stehenden (öffentlichen) Hilfesysteme zu fassen (ebd.).

Über den *familiären Kontext* wird die Struktur Familie erfasst. Diese greift beispielsweise die Beziehungsdynamik in der Familie, Trennungen, Scheidungen und Erwartungshaltungen auf (ebd.).

Der *individuelle Kontext* meint Charakteristika und Faktoren, die sich auf einzelne Elternteile oder Kinder beziehen. So können aufgrund eigener biographischer Erfahrungen, der individuellen Frustrationstoleranz oder psychischer Erkrankungen die Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sein. Auch die je eigenen Möglichkeiten zur Stressbewältigung und Resilienzen wirken sich unmittelbar auf die Entstehung und den Umgang mit kritischen und belastenden Momenten aus (ebd.).

Darüber hinaus wird der *Krisenkontext* als besondere Situation aus der Kombination von chronischem Stress und geringen Bewältigungschancen angeführt. Die Kindeswohlgefährdung tritt in diesem Kontext in Form eines unangemessenen Lösungsversuchs der Krise, durch z. B. Autonomiegewinn über Gewalt oder Rückzug aus der elterlichen Verantwortung durch Vernachlässigung, auf (ebd.).

Conen veranschaulicht in ihren Veröffentlichungen diesbezüglich die Notwendigkeit Problemverhalten als (wenn auch inakzeptables) Lösungsverhalten wahrzunehmen und mit diesem hilfeorientiertem Ansatz die Eltern in eine hoffnungsvolle Zusammenarbeit zu begleiten (vgl. Conen 2014, 10 ff.). Im Fokus steht dabei das Verstehen der Handlungsweisen und des Verhaltens von Eltern und ihren Kindern. Das als Problemverhalten gelesene Handeln einerseits, wird möglicherweise gleichzeitig von einer anderen Seite als Bewältigungshandeln in einer Lebenskrise gewählt.

Werden die unterschiedlichen Blickwinkel berücksichtigt, können schließlich gemeinsame Ziele und tatsächliche Veränderungen erarbeitet werden, die sich so von einer bestrafenden und vorschnell verurteilenden Haltung abgrenzen.

2.6 Forschungsstand – Was ist über Eltern im Kinderschutz bekannt?

Familie definiert sich unter anderem auch über einen exklusiven Raum generationaler Verbindungen (Gedik u. Wolff 2021, 119). Eltern finden sich heutzutage in einer Ambivalenz der Anforderungen und des familiären Wandels wieder, den es auch im Kontext Kinderschutz zu bedenken gibt. Autonomisierung, Individualisierung und Pluralisierung bei gleichzeitig wachsenden Ansprüchen und Eingriffen professioneller Umgebungs-systeme stehen sich hierbei gegenüber beziehungsweise in Wechselwirkung und stellen Familien vor neue Herausforderungen (vgl. Wolff und Gedik 2021, 120). Wolff und Gedik stellen in ihrer Betrachtung von Familien und Eltern als Akteur:innen im Kinderschutz sechs Konstellationen heraus, die im Kinderschutz von besonderer Bedeutung sind. Diese umfassen:

- (1) *Die armen und ausgegrenzten Familien*
 - (2) *Die unterinstitutionalisierte Familie ohne parentale Baumeister*
 - (3) *Die in multiplen Elternschaftskonstellationen rollenüberlasteten bzw. rollenschwachen parental Akteur:innen*
 - (4) *Die in neu zusammengesetzten Familien konfliktentlasteten und konfliktbelasteten Akteur:innen*
 - (5) *Die in Trennungs- und Scheidungskonflikten gespaltenen Familien Akteur:innen*
 - (6) *Die konfliktbelastete, aber hilfeschuchende Familie als resilienter Akteur*
- (Wolff und Gedik 2021, 121)

Auch aus dieser Kategorisierung geht erneut eine Multidimensionalität von Einflussfaktoren auf Kindeswohlgefährdende Entwicklungen hervor. Deutlich wird an dieser Stelle bereits, dass sich Kindeswohlgefährdungen nicht allein auf die Existenz einer bestimmten Gruppe ‚versagender Eltern‘ zurückführen lässt, sondern dass Kinderschutzsituationen und dabei insbesondere die Handlungsweisen der Eltern eines umfassenderen Verstehens der persönlichen, sozialen und ökonomischen Bedingungen erfordern (vgl. Biesel und Urban-Stahl 2022, 167). Forschungsergebnisse zu einzel-

nen dieser Einflussfaktoren und Kontextbedingungen sollen hier für die allgemeine Übersicht kurz aufgeführt werden.

- Haskett et al. fanden heraus, dass misshandelnde und/oder vernachlässigende Eltern erhöhte Belastungen durch die Versorgung und Erziehung der Kinder erleben (Haskett u. a. 2003).
- Bei Eltern, die selbst Opfer von Gewalt gewesen sind und eigenen Misshandlungserfahrungen in der Kindheit gemacht haben, stellt dies zwar einen deutlichen Risikofaktor dar, jedoch ist die Kumulation mit weiteren Risikofaktoren und Belastungen von Relevanz dafür, ob die eigenen Gewalterfahrung im Erziehungsverhalten erneut in Erscheinung treten. Grundsätzlich ist durch die Studienlage jedoch statistisch zu belegen, dass negative Erfahrungen in der Kindheit mehrheitlich mit einem Vernachlässigungsverhalten der Eltern einhergehen (vgl. Kindler 2006, 443). Obwohl die Datengrundlage zu den eigenen Gefährdungserfahrungen von Eltern noch recht uneindeutig ist (ebd.), lässt sich zunächst festhalten, dass diese bei Eltern im Kinderschutz zumindest gehäuft auftreten. Eltern sind infolgedessen häufig selbst belastet und können in ihrer Erziehungsfähigkeit aufgrund verzerrierter Rollenbilder und Beziehungsbilder eingeschränkt sein.
- Dies unterstreicht auch eine Studie von Münster et al. (2000), bei der festgestellt wurde, dass 55 % der Eltern, die Beteiligte eines gerichtlichen Verfahrens nach § 1666 BGB waren (Elterliche Sorge) frühe Mangelerfahrungen erlebt haben (Münster et al. 2000). Weiter wurde in der Studie erhoben, dass bei einer großen Anzahl der betroffenen Familien eine psychische Erkrankung und/oder Suchterkrankung bei mindestens einem Elternteil vorliegt (ebd.).
- Bender und Lösel (2005) fassen hinsichtlich der demografischen Daten zusammen, dass vermehrt Frauen im Kontext einer Kindeswohlgefährdung in Erscheinung treten, was sich durch den erheblich höheren Anteil der durch Frauen geleisteten Sorgearbeit erklären lässt (vgl. Bender und Lösel 2005, 320). Gleichzeitig lässt sich in dem Ausüben von Gewalt gegenüber Kindern kein eindeutiger Unterschied zwischen Müttern und Vätern feststellen.

Weiter ist zu benennen, dass das Alter der Frau bei der Geburt des Kindes sich bei jüngerem Alter verstärkend auf das Misshandlungsrisiko auswirkte (ebd.). Frühe Elternschaft bildet demnach einen Risikofaktor für Kindeswohlgefährdungen (ebd., vgl. Reinhold und Kindler 2006, 133 f.).

- Trennungen, Scheidungen und hochkonfliktreiche Partnerschaften sind vielfach als Merkmal von Eltern im Kinderschutz aufzufinden (vgl. Reinhold und Kindler 2006, 134; vgl. Biesel und Urban-Stahl 2022, 166). Damit einher gehen eingeschränkte Beziehungskompetenzen und daraus resultierende wechselnde Partnerschaften und Bezugspersonen für die Kinder. Vor allem das Miterleben von Partnerschaftsgewalt beeinträchtigt das Kindeswohl in diesem Zusammenhang stark (ebd.).
- Als weiterer Indikator für kindeswohlgefährdendes Erziehungsverhalten oder Lebensumstände von Seiten der Eltern gelten psychische Erkrankungen mindestens eines Elternteils (vgl. Alle 2017, 112; vgl. Lenz 2017, 8). Lenz führt dazu spezifische Belastungsfaktoren (Stigmatisierung, Tabuisierung, Parentifizierung) an, die das Wohlergehen des Kindes in unterschiedlicher Weise negativ beeinflussen können (vgl. Lenz 2017, 18).
- Hinsichtlich der sozioökonomischen Situation von Eltern im Kinderschutz ist ein überdurchschnittlich hoher Bezug von staatlichen Transferleistungen bekannt (vgl. Reinhold und Kindler 2006, 133), was mit einer Einkommensarmut der Familie einhergeht und sich somit unmittelbar auf die Bedingungen des Aufwachsens der Kinder auswirkt (vgl. 2.4). Die relative Armut allein ist hier jedoch nicht pauschal als Gefährdungslage auf die Eltern zu beziehen. Vielmehr wirkt sich diese kumulativ oder wechselwirksam auf weitere Risikofaktoren aus. Ebenso kann es grundsätzlich auch in wohlhabenderen Familien zu Kindeswohlgefährdungen kommen (ebd.).

Bezüglich des elterlichen Verhaltens und der Eltern-Kind-Beziehung fassen Biesel und Urban-Stahl vier Auffälligkeiten von Eltern, die das Wohl ihrer Kinder gefährden, zusammen (vgl. Biesel und Urban-Stahl 2022, 157):

- altersunangemessene Erwartungen bezüglich der Fähigkeiten und der Selbstständigkeit des Kindes, unzureichendes Einfühlungsvermögen in die kindlichen Bedürfnisse
- besonders starkes Belastungsempfinden, Hilflosigkeit und Kontrollverlust durch das Kind
- negative Sichtweise und Beschreibung des Kindes, Verzerrung und feindselige Zuschreibungen/Erklärungsmuster gegenüber dem Kind
- Konsens mit harschen und groben Erziehungsmethoden bei gleichzeitiger Unterschätzung der Folgen für das Kind, Priorisierung eigener Bedürfnisse.

Insgesamt werden hier Einschränkungen auf der Ebene der Beziehungsgestaltung mit dem Kind als auch bezüglich des Wissens und der Umsetzung angemessenen Erziehungsverhaltens deutlich. Eine weitere Kategorisierung von Eltern im Kontext von Kindeswohlgefährdungen bietet die ethnographische Studie von Timo Ackermann zur Fallarbeit im Jugendamt (vgl. Ackermann 2017, 237 f.). Bei der Kategorisierung der Eltern geht es hierbei explizit um die Bewertung des elterlichen Verhaltens im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Ackermann erarbeitet schließlich fünf Typen von Eltern: (1) *Überforderte Eltern*, (2) *Eltern mit mangelnden Erziehungs-kompetenzen*, (3) *Sucht- und psychisch kranken Eltern*, (4) *uneinsichtige, unkooperative & widerständige Eltern* und (5) *Eltern zwischen nicht ‚können‘ und nicht ‚wollen‘* (ebd.). Diese Ergebnisse decken sich weitestgehend mit den zuvor herausgestellten Forschungsergebnissen und bestätigen deren Aktualität.

Das Empfinden und Erleben der Eltern

Nur wenige empirische Untersuchungen gibt es bislang zu der Wahrnehmung, den Gefühlen und dem Erleben der Eltern in Situationen professionellen Kinderschutzes. In der Literatur werden in dieser Hinsicht häufig Gefühle von Scham, Selbstzweifeln, Hilflosigkeit und dem Infragestellen des eigenen Wertes und der Leistungsfähigkeit als Eltern hervorgehoben (vgl. Biesel und Urban-Stahl 2022, 252 ff.; Berghaus 2020, 348 ff.). Aber auch Gefühle von Wut, Abneigung und widerständigem Verhalten

können in Erscheinung treten. Von besonderer Bedeutung ist dabei immer wieder die Angst vor der eigenen Unzulänglichkeit und davor, das eigene Kind zu verlieren (ebd.).

Besondere Berücksichtigung soll, aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe zu dieser Arbeit, die Studie *Erleben und Bewältigen von Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung aus Sicht betroffener Eltern* von Michaela Berghaus erhalten (Berghaus 2020). Anhand 18 narrativer Interviews befragt Berghaus Eltern zu ihren Erfahrungen und dem Erleben eines familiengerichtlichen Verfahrens im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung (ebd. 176). Die Grounded Theory bildet dabei den methodologischen Boden für die qualitativ-rekonstruktive Forschung im Rahmen derer Berghaus anhand des themenzentrierten-komparativen Auswertungsverfahrens nach Lenz drei Fallstudien erstellt (ebd. 166 ff.). Während der Erhebung stellten sich bereits die (zusätzlichen) Erfahrungen der Eltern *bevor, während* und *nach* dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren als Relevanzthemen heraus. Die Auswahl der befragten Eltern beschränkt sich aufgrund der familiengerichtlichen Komponente vorab auf institutionell zugeordnete Fälle von Kindeswohlgefährdungen (ebd.). In ihren Ergebnissen konnte Berghaus „gewaltige Auswirkungen“ (Berghaus 2020, 396), die mit einer durch das Verfahren hervorgerufen besonderen Belastung, die das persönliche und familiäre Leben nachhaltig beeinflusst haben, feststellen (ebd.). Als Ausgangspunkt für die destruktive Zusammenarbeit ist es darüber gelungen, voneinander abweichende Konstruktionen und Verständnisse von guter Elternschaft, gutem Aufwachsen, und Kindeswohl(-gefährdung) zu lokalisieren (ebd.). Insbesondere die in dieser Studie thematisierte Anrufung des Familiengerichts wird von den befragten Eltern als persönlicher Angriff, Symbolbild des ungleichen Machtverhältnisses gegenüber der Fachkraft und als enorme Belastung erlebt. Das gesamte Verfahren wirft bei den Eltern eine stark emotional geprägte Wahrnehmung und von außen als negativ beurteilte Wertung des Selbst auf (ebd. f.). Auf der Grundlage der Forschungsergebnisse formuliert Berghaus die nachfolgenden Bedingungen als erforderlich für eine gelingende Zusammenarbeit mit den Eltern in der Praxis (d. h. bei gerichtlichen Verfahren im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung):

- „Aufklärung über Möglichkeiten und Grenzen von Kinder- und Jugendhilfe,
- Ermöglichung von elterlicher Kontrolle der Gestaltung von Hilfebeziehungen und -verläufen,
- Förderung der elterlichen Handlungsautonomie [...],
- Zutrauen in elterliche Kompetenzen,
- Transparenz über Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten“ (Berghaus 2020, 403)

Mit der hier konzipierten Masterarbeit soll dem Forschungsdefizit zu den selbsterlebten Erfahrungen der Eltern und deren Wahrnehmung von Kinderschutz begegnet werden. Eine Schnittstelle zu der Studie von Berghaus besteht in der Untersuchung des (Bewältigungs-)Handelns der befragten Eltern. Im Diskussionsteil können die Ergebnisse beider Arbeiten demnach miteinander verglichen werden, um kontrastive Erkenntnisse zu generieren. In Abgrenzung zur vorgestellten Studie beschränkt sich die hier erfolgte Auswahl der Eltern nicht auf die zusätzliche gerichtliche Komponente von Kinderschutz durch ein Verfahren nach § 1666 BGB. Der Fokus liegt sowohl auf der Selbstpräsentation der Eltern und deren Handlungsmöglichkeiten in den von *Ihnen* als *Kinderschutz* verstandenen Situationen, als auch auf der erlebten Zusammenarbeit mit den Fachkräften.

Eine umfangreiche Übersichtsarbeit zu *Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung* im Allgemeinen veröffentlichte 2023 Kerima Kostka (Kostka 2023, 11 ff.). Die als Grundlagenbeitrag gedachte Studie von Kostka nimmt sich einer Systematisierung der Arbeit mit Eltern im Feld der Hilfen zur Erziehung an und stellt einen fundierten Diskurs zu bisherigen Annahmen her. Darüber hinaus werden blinde Flecken professionellen Handelns aufgedeckt und Weiterentwicklungsbedarfe für Forschung und Praxis herausgearbeitet (ebd.). Im Fokus steht dabei das professionelle Arbeiten mit Eltern und die Untersuchung der existierenden Empirie zu dessen Wirksamkeiten, die nach den Erkenntnissen Kostkas bislang schwach und diffus sind (ebd. 122). Unter anderem fehlt es an Untersuchungen der unterschiedlichen Lebenslagen *der* Eltern und den daraus resultierenden

entsprechenden Bedarfe und Anforderungen an die Arbeit mit den Eltern, sowie auch mögliche Grenzen (ebd.). Zu den Lebenslagen von Eltern in den Hilfen zur Erziehung stellt Kostka weiter heraus:

„Äußere Lebenslagen und biografisch bedingte Erfahrungen der Eltern können sich auf sie und ihre Kinder, auf Bewältigungsstrategien, Selbsthilfepotenziale und Ressourcenverfügbarkeiten auswirken und damit auch auf eine gelingende Umsetzung der Arbeit mit ihnen. Die **Lebenslagen** sind damit nicht nur möglicher **Anlass** für eine Hilfe, sondern auch **Wirkfaktor** für die **Umsetzung**.“ (ebd. 238 H.i.O.).

Bezüglich der individuellen Lebenslagen und biografischen Erfahrungen plädiert Kostka daher für die Herstellung von Sprachfähigkeit, um der Verunmöglichung des „Reden[s] über die dahinter liegenden realen Erfahrungen“ entgegenzuwirken (ebd. 244). Weiter bedürfe es u. a. der „Initiierung von Selbst- und Fremdverstehendprozessen“ und für Eltern der „**Möglichkeit, ihr Erleben zu erinnern und auszudrücken**“ (ebd. f. H.i.O.). Zusammengefasst wird dies in dem Bedarf einer „verstehensbasierten Herangehensweise“ (ebd. 245).

Zwei für diese Arbeit besonders interessante Ergebnisse der Studie bezüglich des professionellen Handels sind die Elternpartizipation als pädagogisches Prinzip sowie die Notwendigkeit sozialpädagogischer Diagnostik (ebd. 457). Kostka arbeitet in ihrer Auseinandersetzung die Partizipation als einen „zentralen Gelingensfaktor“ heraus (ebd. 385). Diese beziehe sich insbesondere auf die Kultur innerhalb der Sozialen Arbeit und das Handeln und die Haltung der Fachkräfte. Und überdies eben auch auf „beteiligungsorientierte Forschung, die nicht nur die Subjektstellung der Eltern inhaltlich in den Blick rückt, sondern diese auch in Forschungsdesign und -auswertung involviert und damit deren Erleben und Sichtweisen umfänglich sichtbar macht (ebd.). Kostka weist damit auf eine Forschungslücke hin, der mit dieser Arbeit begegnet werden soll.

Weiter hervorgehoben werden hier die Erkenntnisse zur Ambiguitätstoleranz als Fundament guter fachlicher Arbeit mit Eltern. Vielfältige, in der Studie thematisierte, Spannungsfelder laufen auf eine strukturell ver-

ankerte *Gleichzeitigkeit* von Bedürfnissen, Problemlagen, Ursachen und Sachständen hinaus (ebd. 416 ff.). Für Fachkräfte ergibt sich die Anforderung dennoch, beziehungsweise gerade deswegen, handlungsfähig zu sein (ebd. 427). Dies bedeutet Kostka zu Folge Vielschichtigkeit, Uneindeutigkeiten und Mehrdeutigkeiten auszuhalten, die auch eine Ambivalenz in der Positionierung gegenüber Eltern und dem Kind/Jugendlichen bedeuten können. Für einen professionellen Umgang ist die Ausrichtung am Kindeswohl einerseits und die Akzeptanz von Spannungsfeldern, Komplexitäten und Grenzen andererseits elementar (ebd., 455 ff.). Darin zeigt sich eine Überschneidung zu dem auch der Betrachtung von Kinderschutz zu Grunde liegenden Annahme eines Tätigkeitsfeldes unter Unsicherheitsbedingungen mit der Ergänzung um das Aushalten und Akzeptieren von Gleichzeitigkeiten.

Übergreifend fasst Kostka für die Weiterentwicklung des Feldes zusammen: „Es braucht eine Arbeit mit Eltern, es braucht eine Kinder- und Jugendhilfe. Die tatsächlich **von den Bedarfen und Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Eltern** ausgeht, die also im besten Sinne lebensweltorientiert ist.“ (ebd. 456 H. i. O.).